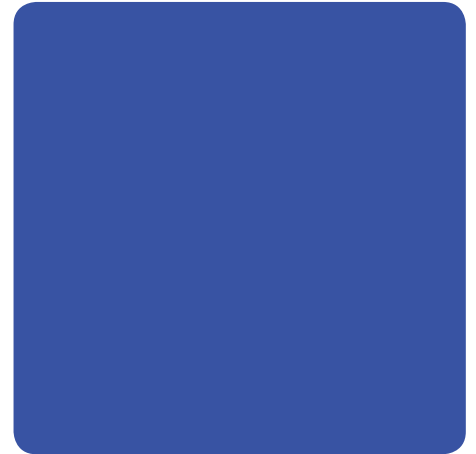


ÖSTERREICHISCHER  
INTEGRATIONSFONDS

INTEGRATION FÖRDERN.  
CHANCEN SICHERN.

[www.integrationfonds.at](http://www.integrationfonds.at)



# الاسلام فى النمسا

## ISLAM IN ÖSTERREICH

HG. ALEXANDER JANDA - MATHIAS VOGL

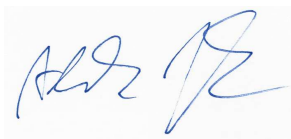
# Vorwort

---

In Österreich ist der Islam seit dem Jahr 1912 eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Seit den 1970er Jahren verzeichnete die Islamische Glaubensgemeinschaft den stärksten Zuwachs aller Religionsgemeinschaften im Land und heute ist der Islam unter den in Österreich lebenden Ausländer/innen das am weitesten verbreitete Glaubensbekenntnis.

Nicht nur in Österreich beschäftigt der Islam seit einigen Jahren Öffentlichkeit und Medien und führt zu emotionalen Auseinandersetzungen. Außer Frage steht: Die öffentliche Debatte über den Islam und seine Vereinbarkeit mit moderner Rechtsstaatlichkeit ist auf Basis fundierter und seriöser Informationen zu führen. Dies ist auch die unverzichtbare Grundlage für die erfolgreiche Integration von Migrant/innen mit muslimischem Glaubensbekenntnis.

Die folgende Publikation unternimmt daher den Versuch einer überblicksartigen Darstellung der Rahmenbedingungen des Islam in Österreich. Die notwendige Versachlichung der Debatte bietet nicht nur die Chance auf eine Entemotionalisierung des Themas, sondern sie ist auch Grundlage für eine spannungsfreie Ausübung von Religion in Österreich. Neben fundierter Information ist aber auch der Wert der Toleranz für das gesellschaftliche Miteinander unverzichtbar. Diese Toleranz sollte ebenso wie das Wissen um Religion und Kultur von allen Beteiligten in den Dialog eingebracht werden.



Dr. Alexander Janda  
Geschäftsführer des Österreichischen Integrationsfonds

# Vorwort

---

Der Dialog mit dem Islam und die damit verbundenen rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen sind eine Zukunftsherausforderung, der sich ganz Österreich stellen muss. Der Boden und die Basis, auf dem dieser Dialog stattzufinden hat, ist der Rechtsstaat. Das Recht schützt die Bürgerinnen und Bürger vor Einschränkungen der freien Religionsausübung, aber auch vor Übergriffen im Namen der Religion. Regeln und Verhaltensweisen, die mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar sind, können auch durch den Verweis auf Religion und Kultur nicht legitimiert werden.

Letztlich sind es die gemeinsamen Grundrechte und Werte, die den Grundkonsens einer Gesellschaft definieren. Ihre Einhaltung gewährleistet den inneren Frieden sowie die Rechte und Würde des Einzelnen. Die Wahrung und Einhaltung der Grundrechte sind damit auch die Grundlage für eine erfolgreiche Integration.

Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, sachliche Information über die tatsächlichen rechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Bürger/in, Recht und Religion zur Verfügung zu stellen.



Dr. Mathias Vogl

Leiter der Rechtssektion des Bundesministeriums für Inneres  
Kuratoriumsvorsitzender des Österreichischen Integrationsfonds

# Inhalt

---

<b>1. Die muslimische Bevölkerung Österreichs: Bestand und Veränderung 2001-2009</b>	
<b>Dr. Stephan Marik-Lebeck</b> .....	<b>5</b>
1.1 Einleitung .....	5
1.2 Ergebnisse der Schätzung im Überblick.....	5
1.3 Zusammenfassung und Ausblick.....	9
<b>2. Historische Aspekte des Islam in Österreich: Kontinuitäten und Brüche</b>	
<b>Mag. Jan Kreisky</b> .....	<b>10</b>
2.1 Okkupation und Eingliederung Bosniens und der Herzegowina .....	11
2.2 Von der Ersten zur Zweiten Republik .....	15
<b>3. Islam und Recht in Österreich</b>	
<b>Dr. Barbara Gartner</b> .....	<b>19</b>
3.1 Überblick .....	19
3.2 Der Schutz der Religionsfreiheit in Österreich .....	19
3.3 Die religiös-weltanschauliche Neutralität und staatliche Prüfungskompetenz .....	22
3.4 Die rechtliche Verfasstheit des Islams in Österreich.....	25
3.5 Bekenntnis zum Islam und Schutz vor Diskriminierung aus religiösen Gründen.....	26
3.6 Das islamische Kopftuch in der Schule .....	30
3.7 Der koedukative Sport- und Schwimmunterricht.....	36
3.8 Das Schächten nach islamischem Ritus.....	38
3.9 Der Gebetsruf des Muezzin.....	41
3.10 Die Errichtung von Moscheen und Minaretten.....	44
3.11 Das islamische Bestattungswesen .....	50
<b>4. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich</b>	
<b>Mag. Jan Kreisky</b> .....	<b>53</b>
4.1 Institutionalisierung und Zuständigkeitsbereich .....	53
4.2 Regionaler Aufbau .....	54
4.3 Organe.....	56
4.4 Schurarat .....	56

4.5	Oberster Rat .....	57
4.6	Beirat, Mufti und Imame-Rat .....	58
4.7	Wahlordnung.....	58
4.8	Islamische Seelsorge in Gefängnissen und beim Bundesheer .....	59
<b>5.</b>	<b>Der islamische Religionsunterricht in Österreich</b>	
	<b>Dr. Mouhanad Khorchide .....</b>	<b>60</b>
5.1	Einführung des islamischen Religionsunterrichts in Österreich und erste Herausforderungen .....	60
5.2	Die Besorgung des Religionsunterrichts und die Erlassung der Lehrpläne.....	61
5.3	Wer ist für die Anstellung der ReligionslehrerInnen verantwortlich? .....	64
5.4	Fachinspektoren des islamischen Religionsunterrichts .....	64
5.5	Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht .....	64
5.6	Lehrbücher und Lehrmaterialien für den islamischen Religionsunterricht .....	65
5.7	Ausbildungsstätten für islamische ReligionslehrerInnen.....	66
5.8	Abmeldung vom islamischen Religionsunterricht .....	67

# 1. Die muslimische Bevölkerung Österreichs: Bestand und Veränderung 2001-2009

## Dr. Stephan Marik-Lebeck

---

### 1.1 Einleitung

Die Quantifizierung der Personen muslimischen Glaubens in Österreich kann einen Beitrag zur Versachlichung des öffentlichen Diskurses über das Ausmaß und die Strukturen der muslimischen Bevölkerung in Österreich leisten. Jedoch sind zuverlässige Zahlen schwierig zu eruieren, denn das Religionsbekenntnis der Bevölkerung wurde zuletzt bei der Volkszählung 2001 erhoben. Eine aktuelle Abschätzung der Zahl von Personen mit islamischer Religion in Österreich kann daher nur auf Basis einer Fortschreibung der Ergebnisse von 2001 vorgenommen werden. Diese unterliegt jedoch zahlreichen methodischen Einschränkungen, insbesondere was die Zahl der österreichischen Staatsangehörigen islamischen Glaubens betrifft. Daher sollten die hier vorgelegten Ergebnisse nur als (konservative) Schätzung angesehen werden.

### 1.2 Ergebnisse der Schätzung im Überblick

Am 1.1.2009 lebten in Österreich insgesamt etwas über eine halbe Million Menschen islamischen Glaubens, was einem Anteil von rund 6% der Bevölkerung entsprach. Gegenüber den rund 350.000 Personen, welche bei der Volkszählung 2001 den Islam als Religionsbekenntnis angegeben hatten<sup>1</sup>, bedeutet dies eine Zunahme um fast die Hälfte (49% bzw. 170.000 Personen).

---

<sup>1</sup> Um die Schätzung an Hand einer einheitlichen Bezugsgröße, nämlich der Gesamtbevölkerung, durchführen zu können, wurden jene Personen, die bei der Volkszählung 2001 kein Religionsbekenntnis angegeben hatten, proportional auf die Religionsgemeinschaften aufgeteilt. Dadurch ergibt sich gegenüber den veröffentlichten Ergebnissen (338.988) der Volkszählung 2001 eine etwas höhere Zahl (345.906) der muslimischen Bevölkerung in Österreich.

Tabelle 1: **Bevölkerung 2001 und 2009 nach Staatsangehörigkeit und Religion**

Staatsangehörigkeit	15.05.2001			01.01.2009		
	Bev. insg.	islam. Rel.	Anteil (%)	Bev. insg.	islam. Rel.	Anteil (%)
<b>Insgesamt</b>	<b>8.032.926</b>	<b>345.906</b>	<b>4,3%</b>	<b>8.355.260</b>	<b>515.914</b>	<b>6,2%</b>
Österreich	7.322.000	97.721	1,3%	7.484.556	252.845	3,4%
Ausland insgesamt	710.926	248.185	34,9%	870.704	263.069	30,2%

Q: Statistik Austria, Volkszählung 2001, Statistik des Bevölkerungsstandes 2009.

Ebenfalls stark verändert hat sich die Staatsangehörigkeit der muslimischen Bevölkerung. Waren 2001 nur rund 98.000 Österreicherinnen und Österreicher islamischen Glaubens (1,3%), stieg ihre Zahl 2009 vor allem durch Einbürgerungen und Geburten auf eine viertel Million an (3,4% der österreichischen Staatsangehörigen). Hingegen blieb die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen mit islamischem Religionsbekenntnis im Zeitraum 2001-2008 nahezu konstant, da die Wanderungsgewinne aus dem Ausland weitgehend durch Einbürgerungen ausgeglichen wurden. Durch die im Verhältnis stärkere Zunahme der ausländischen Bevölkerung verringerte sich der Anteil muslimischer Personen an der ausländischen Bevölkerung sogar von knapp 35% im Jahr 2001 bis 2009 auf nur noch 30%. Knapp die Hälfte (49%) der in Österreich lebenden Bevölkerung islamischen Glaubens hatte am 1. Jänner 2009 bereits die österreichische Staatsangehörigkeit, wogegen dies am Stichtag der Volkszählung 2001 (15. Mai 2001) nur auf 28% zutraf.

Tabelle 2: **Bevölkerung islamischer Religion 2001 und 2009 nach Staatsangehörigkeit**

Staatsangehörigkeit	15.05.2001		01.01.2009		Veränderung 2001-2009	
	abs.	Anteil (%)	abs.	Anteil (%)	abs.	in % von 2001
Insgesamt	<b>345.906</b>	<b>100,0%</b>	<b>515.914</b>	<b>100,0%</b>	<b>170.008</b>	<b>49,1%</b>
Österreich	97.721	28,3%	252.845	49,0%	155.124	158,7%
Türkei	125.631	36,3%	109.290	21,2%	-16.341	-13,0%
Bosnien und Herzegowina	66.497	19,2%	52.059	10,1%	-14.438	-21,7%
Serbien, Montenegro, Kosovo	22.954	6,6%	34.331	6,7%	11.377	49,6%
Russische Föderation	87	0,0%	18.437	3,6%	18.350	21157,5%
Mazedonien, ehem.jug.Rep.	11.263	3,3%	13.954	2,7%	2.691	23,9%
Afghanistan	1.707	0,5%	4.205	0,8%	2.497	146,3%
Ägypten	3.756	1,1%	4.024	0,8%	268	7,1%
Iran	4.087	1,2%	3.873	0,8%	-214	-5,2%
Pakistan	1.591	0,5%	2.496	0,5%	905	56,9%
Tunesien	1.108	0,3%	1.405	0,3%	298	26,9%
Irak	907	0,3%	1.374	0,3%	468	51,6%
Bangladesch	1.084	0,3%	1.353	0,3%	268	24,7%
<i>übrige Staaten</i>	<i>7.514</i>	<i>2,2%</i>	<i>16.268</i>	<i>3,2%</i>	<i>8.754</i>	<i>116,5%</i>

Q: Statistik Austria, Volkszählung 2001, Statistik des Bevölkerungsstandes 2009.

Unter der ausländischen Bevölkerung islamischen Glaubens stellten türkische Staatsangehörige 2009 mit rund 109.000 Personen (21%) die größte Gruppe, gefolgt von Personen aus Bosnien und Herzegowina mit rund 52.000 Personen (10%). Danach folgten Staatsangehörige von Serbien, Montenegro und dem Kosovo<sup>2</sup> mit etwa 34.000 Personen (7% der muslimischen Bevölkerung in Österreich) sowie russische Staatsangehörige<sup>3</sup> mit ca. 18.000 Personen (4%). Mit knapp 14.000 Personen (3%) ebenfalls recht bedeutend waren mazedonische Staatsangehörige.

Im Vergleich zu 2001 nahm einerseits die muslimische Bevölkerung mit türkischer (-13%) und bosnischer (-22%) Staatsangehörigkeit durch Einbürgerungen sehr stark ab. Zugleich kam es zu einem deutlichen Anstieg russischer und

<sup>2</sup> Für den Zeitpunkt vor der Anerkennung Montenegros (2006) und Kosovos (2008) durch Österreich lassen sich keine separaten Aussagen treffen. Daher ist nur eine Zusammenfassung in der Kategorie „Serbien, Montenegro, Kosovo“ möglich. Die muslimische Bevölkerung mit diesen Staatsangehörigkeiten dürfte mehrheitlich aus dem Kosovo stammen.

<sup>3</sup> Der Zuwachs der russischen Bevölkerung in Österreich 2001-2009 deckt sich nahezu vollständig mit der Zahl der Asylanträge russischer Staatsangehöriger in diesem Zeitraum. Nach Meinung von Experten werden diese nahezu ausschließlich von Personen aus Tschetschenien gestellt. (Vgl. *Hofmann/Reichel*, Chechen Migration flows to Europe – a statistical perspective, in *Janda/Leitner/Vogl* (Hrsg.), Chechens in the European Union (2008), 18.)



serbisch/montenegrinisch/kosovarischer<sup>4</sup> Staatsangehöriger mit islamischem Glaubensbekenntnis. So erhöhte sich die Zahl der (vermutlich) tschetschenischen Bevölkerung in Österreich von 2001 bis 2009 um etwa 18.000 Personen, jene der Bevölkerung aus dem Kosovo um rund 11.000 (+50%).

Im Gegensatz zur Bevölkerungsentwicklung Österreichs, die weitgehend durch Zuwanderung gesteuert wurde, war die Zunahme der muslimischen Bevölkerung im Zeitraum 2001-2009 in wesentlich stärkerem Ausmaß auf Geburten als auf Zuwanderung zurückzuführen. Der Zuwachs der muslimischen Bevölkerung machte rund 53% des gesamten Bevölkerungswachstums Österreichs in dieser Periode aus.

Tabelle 3: **Veränderung der muslimischen Bevölkerung Österreichs 2001-2009 nach Komponenten**

Religionsbekenntnis	Bevölkerungsveränderung 2001-2009		
	insgesamt	durch Geburten <sup>1)</sup>	durch Zuwanderung <sup>2)</sup>
Bevölkerung insgesamt	<b>322.334</b>	43.465	278.869
Islam	<b>170.008</b>	105.757	64.251

Q: Statistik Austria, Standesfallstatistik, Wanderungsstatistik, Einbürgerungsstatistik. BMI, Asylstatistik. - <sup>1)</sup> Geburtenbilanz: Geburten minus Sterbefälle. <sup>2)</sup> Wanderungsbilanz: Zuzüge aus dem Ausland minus Wegzüge in das Ausland.

Die deutlich höhere Geburtenbilanz der muslimischen Bevölkerung ist auf zwei wesentliche Faktoren zurückzuführen: Einerseits handelt es sich bei der Muslimischen Bevölkerung Österreichs um eine sehr junge Bevölkerung<sup>5</sup> mit entsprechend mehr Geburten als Sterbefällen. Zudem hatten im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2008 rund 14% der Neugeborenen mindestens einen Elternteil islamischer Religion, während der Anteil der muslimischen Bevölkerung in Österreich insgesamt nur rund 6% betrug. Zum anderen kehren viele Migranten in höherem Alter in ihr Heimatland zurück, wodurch nur ein Bruchteil der Sterbefälle der muslimischen Bevölkerung in Österreich erfasst wird. Damit wird ein Teil der Sterbefälle in die Wanderungsbilanz verlagert.

Die Netto-Zuwanderung von Personen mit islamischem Religionsbekenntnis machte hingegen im Zeitraum 2001 bis 2009 nur rund 23% des Wanderungsgewinns Österreichs mit dem Ausland aus. Dies liegt vor allem daran, dass die Herkunftsländer von Personen

<sup>4</sup> Vgl. Anmerkung 2.

<sup>5</sup> Das Durchschnittsalter der Bevölkerung islamischen Glaubens lässt sich auf 25,0 Jahre schätzen und liegt damit um 14,9 Jahre niedriger als der Durchschnitt der Bevölkerung Österreichs insgesamt (39,9 Jahre).

islamischen Glaubens nahezu ausschließlich außerhalb der EU lagen, für die seit 2006 neue gesetzliche Regelungen für den Zuzug nach Österreich gelten.

### 1.3 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bevölkerung islamischen Glaubens in Österreich hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere höhere Geburtenzahlen waren dafür ausschlaggebend, während der Zuzug aus dem Ausland deutlich zurückgegangen ist. In den kommenden Jahren ist mit einer weiteren leichten Zunahme zu rechnen, insbesondere durch die Möglichkeit des Familiennachzugs für seit längerer Zeit in Österreich lebende ausländische Staatsangehörige bzw. Eingebürgerte. Auch der Anteil der Neugeborenen mit zumindest einem Elternteil islamischen Glaubens wird weiterhin zunehmen, wenngleich mittelfristig mit einer Annäherung der derzeit noch deutlich höheren Geburtenzahlen der Bevölkerung islamischen Glaubens an den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung zu rechnen ist.

## 2. Historische Aspekte des Islam in Österreich: Kontinuitäten und Brüche

Mag. Jan Kreisky

---

Muslime waren schon frühzeitig und über Jahrhunderte immer wieder im österreichischen Raum präsent. Die historische Entwicklung islamischer Gemeinden verlief jedoch nicht kontinuierlich. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebiet des heutigen Österreich zogen – zeitgleich mit sich nach 895 niederlassenden Magyaren – Krieger und Händler aus dem asiatischen Raum durch, die sich zum Islam bekannten. Ungarische Könige nahmen zwar vereinzelt vom 9. bis zum 13. Jahrhundert muslimische Finanzverwalter, Münzprägler und Soldaten in Dienst, doch stellten Muslime generell im Militär- und Wirtschaftsleben Ungarns eine Randerscheinung dar. Der mit einer arabischen Inschrift geschmückte, im 12. Jahrhundert hergestellte Krönungsmantel des Heiligen Römischen Reiches (heute in der Schatzkammer in Wien ausgestellt) zeugt vom Einfluss islamischer Kunst und Wissenschaft auf die Hofkultur Zentral- und Südeuropas. Durch den Konvertierungsdruck zum Christentum nahm auch die Präsenz bekennender Muslime in Ungarn langsam ab.<sup>6</sup>

Selbst während der Türkenkriege<sup>7</sup> sind Kultur- und Handelsbeziehungen zwischen Osmanischem Reich und Habsburgerreich nie abgebrochen. Mit der „Schlacht von Mohacs“ (1526) endete Ungarns Unabhängigkeit und Österreich wurde zum ersten Mal Nachbar eines islamischen Reiches. Mit dem „Frieden von Karlowitz“ (1699) waren mit Ungarn und Siebenbürgen, mit dem „Frieden von Passarowitz“ (1718) mit dem Banat, Nordserbien und der kleinen Walachei Gebiete zu Österreich gekommen, in denen auch türkische Untertanen lebten, die großteils ins Osmanische Reich fliehen mussten. Das akademische Interesse an orientalischen Sprachen und Kulturen hatte 1754 mit der Eröffnung der „K.k. Akademie der Orientalischen Sprachen“ (heutige Diplomatische Akademie) unter Kaiserin Maria Theresia in Wien ihren damaligen Höhepunkt erreicht.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> *Balić*, Zur Geschichte der Muslime in Österreich I. Lebensräume und Konfliktfelder, in *Heine* (Hrsg.), Islam zwischen Selbstbild und Klischee. Eine Religion im österreichischen Schulbuch (1995), 23-24; *Bihl*, Zur Stellung des Islam in Österreich, Österreichische Osthefte 3 (1991), 585; *Strobl*, Islam in Österreich. Eine religionssoziologische Untersuchung (1997), 18-19.

<sup>7</sup> Die sogenannten österreichischen Türkenkriege ereigneten sich im Zeitraum zwischen 1526 und 1792.

<sup>8</sup> *Bihl*, Zur Stellung des Islam in Österreich, 585-586; *Strobl*, Islam in Österreich, 19-21.

## 2.1 Okkupation und Eingliederung Bosniens und der Herzegowina

Nach der militärischen Niederlage gegen Preußen (1866) und dem Scheitern der „Großdeutschen Lösung“ suchte die politische Führung Österreich-Ungarns nach Einflussmöglichkeiten in Südosteuropa. Der zur Lösung der damaligen Balkankrise ausgehandelte Berliner Vertrag von 1878 ermöglichte in der Folge die Besetzung Bosniens und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn. Doch zugleich sollte der Berliner Vertrag die spätere Eingliederung der neuen Provinzen in das Verwaltungssystem Österreich-Ungarns und den Aufbau einer neuen Verwaltung erschweren, da Bosnien und die Herzegowina formell unter der Souveränität des osmanischen Sultans verblieben. Noch im Jahr 1878 nahm Österreich-Ungarn die Möglichkeit wahr, die der Berliner Vertrag bot, und besetzte in vielfach blutigen militärischen Aktionen Bosnien und die Herzegowina. Der gemeinsame Finanzminister Österreich-Ungarns übte fortan die Oberaufsicht über die Verwaltung in den okkupierten Gebieten aus. Mit der Okkupation Bosniens und Herzegowinas gehörte erstmals eine große muslimische Bevölkerungsgruppe (nach Schätzungen ungefähr eine halbe Million Menschen) zu Österreich-Ungarn.<sup>9</sup>

Die österreichische Administration führte in Bosnien und der Herzegowina Reformen der Kultusorganisation, des Schul- und Vakufwesens (religiösen Stiftungen) durch. Die kaiserliche Verwaltung schuf – dies war auch Anliegen eines Teils bosnischer Muslime – für Bosnien und Herzegowina eigene islamische Institutionen. 1882 bestellte sie den Mufti von Sarajewo zum geistlichen Oberhaupt der bosnisch-herzegowinischen Muslime mit dem Titel des Reis-ul-Ulema und stellte ihm die Versammlung der Ulema, bestehend aus vier Theologen, zur Seite. Die Verbindung bosnischer Muslime zum Scheich-ul-Islam (oberster Mufti im Osmanischen Reich) konnte die österreichisch-ungarische Regierung auf diese Weise lockern. Vor allem gegen die Reformen des Schulwesens wandte sich die aufkommende muslimische Autonomiebewegung, die diese als Einmischung in interne Angelegenheiten ansah.<sup>10</sup>

Fortschritte konnte die österreichisch-ungarische Verwaltung in der Gesundheitsversorgung Bosnien-Herzegowinas erreichen. 1881 schrieb der für die Verwaltung der Provinzen

---

<sup>9</sup> Neumayer, Der Islam in Österreich-Ungarn 1878-1918, ungedruckte Diplomarbeit (1995).

<sup>10</sup> Hauptmann, Die Mohammedaner in Bosnien-Herzegowina, in Wandruszka/Urbanitsch (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band IV. Die Konfessionen (1985), 685-687; Neumayer, Der Islam in Österreich-Ungarn 1878-1918.

Bosnien und Herzegowina zuständige Finanzminister Benjámín Kállay von Nagy-Kólló<sup>11</sup> in der Schweiz zwei Amtsärztinnenstellen für Bosnien aus. Aus religiös-kulturellen Motiven kam für die weibliche muslimische Bevölkerung eine Behandlung durch männliche Ärzte nicht in Betracht. Aus diesem Grund waren Frauen im Osmanischen Reich bereits ab 1894 zum Medizinstudium zugelassen, allerdings blieben Frauen andere Studienrichtungen noch lange Zeit verschlossen. Befürworterinnen und Befürworter des Frauenstudiums in Österreich beriefen sich in ihren Forderungen an Behörden und Universitäten auch auf die Notwendigkeit der Zulassung von Amtsärztinnen in Bosnien. Für die – im internationalen Vergleich späte, für österreichische Verhältnisse relativ frühzeitige – Öffnung des Medizinstudiums an österreichischen Universitäten für Frauen im Jahr 1900 (der Zugang zur juristischen Fakultät stand Frauen erst ab 1919 während der Ersten Republik offen) spielte also der Vorgang der Anerkennung des Islam in Österreich-Ungarn eine erhebliche Rolle. Gabriele Possanner von Ehrenthal<sup>12</sup>, die als erste Frau 1897 an einer österreichisch-ungarischen Universität promoviert hatte, bewarb sich ebenfalls um eine Amtsärztinstelle in Bosnien. Eine andere Arbeitsmöglichkeit als Ärztin (mit Schweizer Diplom) hatte es in Österreich-Ungarn zu dieser Zeit nicht gegeben. 1903 praktizierten in Bosnien fünf Amtsärztinnen.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> *Benjámín Kállay von Nagy-Kólló* (geboren 1839 in Budapest und gestorben 1903 in Wien) war von 1882 bis 1903 Finanzminister der österreichisch-ungarischen Monarchie. In seiner Funktion als Finanzminister war er zugleich Gouverneur von Bosnien und Herzegowina (1882-1903). Zuvor war er von 1867 bis 1875 k.u.k. Generalkonsul in Belgrad. Kállay beabsichtigte, eine „bosniakische“ Identität als Grundlage der Nationsbildung zu fördern. Diese trikonfessionelle (katholische, orthodoxe, muslimische) Nation sollte sich um die lokale muslimische Aristokratie und den multiethnischen Verwaltungsapparat formieren und im Gegensatz zu serbischen und kroatischen Nationalbewegungen stehen.

<sup>12</sup> *Gabriele Possanner von Ehrenthal* (geboren 1860 in Budapest und gestorben 1940 in Wien) studierte zwischen 1888 und 1893 Medizin in der Schweiz. Sie musste die Reifeprüfung zweimal ablegen (in Wien und in der Schweiz) und ebenso das Medizinstudium sowohl in der Schweiz absolvieren als auch unter großen Anstrengungen die Nostrifizierung ihres Studiums in Österreich durchsetzen, bis sie nach ihrem insgesamt dritten Rigorosum an einer österreichischen Universität promovieren konnte. Noch im Jahr ihrer Promovierung eröffnete sie eine Ordination als praktische Ärztin in Wien und arbeitete in der Folge auch als Ärztin an einem Wiener Krankenhaus. Zudem erwirkte sie das passive Wahlrecht für Frauen in der Ärztekammer.

<sup>13</sup> *Abid*, Muslims in Austria. Historical and Contemporary Experiences, Forum Bosnae 38 (2006), 166; *Bolognese-Leuchtenmüller*, „Und bei allem war man die Erste!“ Einführende Bemerkungen zum Thema Frauen und Medizin, in *Bolognese-Leuchtenmüller/Horn* (Hrsg.), Töchter des Hippokrates. 100 Jahre akademische Ärztinnen in Österreich (2000), 21; *Heindl*, Zur Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich, in *Heindl/Tichy* (Hrsg.), „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück ...“ Frauen an der Universität Wien ab 1897 (1993), 17-26.

Das Staatsgrundgesetz von 1867, welches auch Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte, und das Anerkennungsgesetz für Religionsgesellschaften<sup>14</sup> von 1874 bildeten die Rechtsgrundlage für die folgende Anerkennung des Islam durch das Islamgesetz<sup>15</sup> von 1912. Das Islamgesetz von 1912, das kurz nach dem Autonomiestatut von 1909 für Bosnien-Herzegowina in Kraft trat, diente nicht nur der besseren Eingliederung muslimischer Soldaten aus Bosnien-Herzegowina in das österreichisch-ungarische Heer, sondern sollte auch die gesetzliche Grundlage zur Integration der islamischen Bevölkerungsgruppe als Minderheit und der Provinz Bosnien-Herzegowina in den multikonfessionellen Staatsverband darstellen. Es war der erste Versuch in Europa, den Status des Islam gesetzlich zu verankern. Besonders deutlich geht aus dem Gesetz die Ausrichtung auf die Muslime Bosnien-Herzegowinas hervor, da sich die Anerkennung des Islam ausdrücklich auf die hanefitische Rechtsschule<sup>16</sup> bezog. Durch das Islamgesetz erhielten Muslime grundsätzlich gleiche Rechte wie die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche und anderer gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften. Sie hatten nun das Recht auf konfessionelle Einrichtungen wie fromme Stiftungen, auf eigene Krankenhäuser, auf öffentliche Religionsausübung (Militärseelsorge und schulischer Religionsunterricht) und waren berechtigt, interne Angelegenheiten selbst zu regeln. Eine Einschränkung beinhaltete das Islamgesetz insofern, als islamisches Recht (etwa hinsichtlich von Polygamie) nicht in Widerspruch zum österreichischen Grundgesetz stehen durfte.<sup>17</sup>

Bedingt durch den Einfluss Österreich-Ungarns bildete sich, wie manche Autoren anmerken, in Bosnien auf Grundlage der hanefitischen Rechtsschule ein säkulareres Verständnis des Islam heraus.<sup>18</sup> Solche historischen Begründungen sind jedoch mit Vorsicht aufzunehmen. Ein komplexes Zusammenwirken mehrerer Faktoren dürfte für diese Entwicklung verantwortlich gewesen sein. So war etwa Bosnien auch schon längste Zeit multikonfessionell geprägt. Zudem haben auch heterodoxe Formen des Islam (wie Sufi-

---

<sup>14</sup> „Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften“ (1874).

<sup>15</sup> „Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft innerhalb der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder von Zisleithanien“ (1912).

<sup>16</sup> Diese sunnitische Rechtsschule ist die älteste und größte in Bosnien-Herzegowina.

<sup>17</sup> *Dörler*, Der Islam in Österreich, in *Hünsele* (Hrsg.), Im Dienst der Versöhnung. Für einen authentischen Dialog zwischen Christen und Muslimen (2008), 207-209; *Neumayer*, Der Islam in Österreich-Ungarn 1878-1918, 122-125.

<sup>18</sup> *Balić*, in Heine, Islam zwischen Selbstbild und Klischee, 27-28.

Orden und -Bruderschaften) in Bosnien relativ starken Einfluss erlangt.<sup>19</sup> Raymond Detrez, Historiker der Universität Gent (Belgien), bezeichnete das österreichisch-ungarische Protektorat in Bosnien-Herzegowina als gleichsam „semi-kolonial“. Im Gegensatz zu sich von der ungarischen Krone herleitenden Gebietsansprüchen hätte die Annexion Bosnien-Herzegowinas nicht auf der Legitimationsgrundlage althergebrachter feudaler territorialer Rechte gestanden. Zugleich wäre Bosnien-Herzegowina in der Verwaltungspraxis nie eine vollständige Kolonie gewesen, da diese Provinz bis 1908 formell unter der Souveränität des osmanischen Sultans stand und zudem Österreich-Ungarn keine Erfahrungen in der Verwaltung territorialer Enklaven aufwies, vielmehr eine lange Geschichte der Integration loser Territorien in das Ganze der Monarchie hatte. Eine neuartige, „semi-koloniale“ Rechtfertigung der Eingliederung Bosnien-Herzegowinas könnte aus der damaligen Sicht des Balkans, insbesondere Bosnien-Herzegowinas, als einem zwischen Europa und Asien liegenden politisch-kulturellen – sowohl „halb christlich“ als auch „halb orientalistisch“ charakterisierten – Raumes erwachsen sein.<sup>20</sup> Der Grazer Historiker Ferdinand Hauptmann analysierte in seinem Beitrag aus dem Jahr 1985 für eine Buchreihe der österreichischen Akademie der Wissenschaften das Einwirken der österreichisch-ungarischen Besatzungsmacht auf die Entwicklung des Islams in Bosnien-Herzegowina folgendermaßen: *„Da der Islam eine Staatsreligion (Anm. J.K.: zumindest zu bestimmten Zeiten im Osmanischen Reich) und der Koran gleichzeitig Religions- und Staatsgrundgesetz war, waren Staat und Religion in engster Verbindung, und die geistliche und weltliche Gewalt war in der Person des Sultan-Kalifen vereinigt. Somit war staatsrechtlich eine Gewaltenteilung eigentlich nicht vorgesehen.“* [...] *„Durch die Okkupation und den staatlichen Wechsel ist für den Islam in Bosnien-Hercegovina die Symbiose zwischen geistlicher und weltlicher Macht zerbrochen, die weltliche Gewalt war andersgläubig, wodurch sie eo ipso als Rückhalt für die mohammedanische Religion nicht mehr in Frage kam, wenigstens nach strenger Auffassung des Islam.“*<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Mit den Kriegen in den 1990er Jahren verbreiteten sich wahabitische Strömungen in Bosnien zunehmend. Die große Mehrheit der in Österreich lebenden Migranten aus Bosnien dürfte jedoch säkular orientiert sein. Ergebnisse einer repräsentativen Studie zu Integration in Österreich (*Ullram*, Integration in Österreich. Einstellungen-Orientierungen-Erfahrungen (2009), 18-21.) zeigten, dass 58 Prozent der befragten Migranten aus Bosnien-Herzegowina „säkular orientiert“ und 14 Prozent „religiös-politisch orientiert“ waren (gegenüber 26 Prozent „säkular“ bzw. 58 Prozent „religiös-politisch“ orientierter Migranten aus der Türkei).

<sup>20</sup> Detrez, Colonialism in the Balkans. Historic realities and contemporary perceptions (2002), in: <http://www.kakanien.ac.at/beitr/theorie/Rdetrez1.pdf>, Zugriff am 15. Jänner 2010

<sup>21</sup> Hauptmann, in Wandruszka/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, 684.

Mit dem provisorischen Wehrgesetz von 1881 für Bosnien und Herzegowina zog die k.u.k. Armee erstmals Muslime zum Militärdienst ein. Nach Einführung des Gesetzes kam es zum letzten größeren Aufstand gegen die österreichisch-ungarische Okkupationsmacht. Auf die besonderen Bedürfnisse muslimischer Wehrpflichtiger nahmen die Verfasser des Wehrgesetzes Bedacht. Zusätzliche Bestimmungen regelten die Behandlung der Muslime in der Armee. Der Freitag und bestimmte islamische Feiertage wie Ramadan/Bairam (Fest zum Abschluss des Fastenmonats) galten als Ruhetage. Muslimischen Soldaten war es erlaubt, sich gesondert mit Essen zu versorgen. Ihre ärztlichen Untersuchungen konnten sie einzeln absolvieren. Nicht Dienst habende Muslime konnten die Moschee besuchen. Bosnisch-herzegowinische Infanterieangehörige trugen Fez und Kniehosen ähnlich dem Schnitt orientalischer Hosen. Von 1909 bis 1914 waren vier Militärime in den bosnisch-herzegowinischen Truppen tätig. 1913 genehmigte Kaiser Franz Joseph auch die Schaffung der Position eines Militärmuftis. Während des Ersten Weltkrieges stieg die Zahl der muslimischen Militärggeistlichen stark an. Zu Beginn 1918 waren ein Militärmufti und zwei Militärime in Dienst, fünf Militärime standen in Reserve und 92 Militärime standen auf Kriegsdauer in Reserve.<sup>22</sup>

Die formelle Annexion Bosnien-Herzegowinas durch Österreich-Ungarn im Jahr 1908 löste eine sich europaweit auswirkende Krise aus, die ein entscheidender Schritt auf dem Weg zum Ersten Weltkrieg war. Die Autonomiebewegung in Bosnien-Herzegowina erreichte schließlich 1909 die Verabschiedung des Statuts über die autonome Verwaltung der islamischen Religions-, Stiftungs- und Schulangelegenheiten.<sup>23</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Bosnien-Herzegowina zu einer nicht-autonomen Provinz des neugeschaffenen „Vereinigten Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen“.

## 2.2 Von der Ersten zur Zweiten Republik

Während der Ersten Republik vereinigten sich österreichische Muslime im „Islamischen Kulturbund“, der 1939 nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland wieder aufgelöst wurde. Mitglieder des Vereins, etwa der Ethnologe Leopold/Umar von Ehrenfels<sup>24</sup>, fielen durch Gegnerschaft zum Nationalsozialismus auf.

---

<sup>22</sup> Neumayer, Der Islam in Österreich-Ungarn 1878-1918.

<sup>23</sup> Neumayer, Der Islam in Österreich-Ungarn 1878-1918.

<sup>24</sup> Leopold Werner von Ehrenfels/Umar Rolf von Ehrenfels (geboren 1901 in Prag und gestorben 1980) war Ethnologe und Orientalist. Er konvertierte 1927 zum Islam und musste 1938 aus Österreich emigrieren. Ab 1949 war Ehrenfels Professor am Department für Anthropologie an der Universität von Madras, Indien.



Auch der in Lemberg als Sohn einer Rabbiner-Familie geborene, in Wien aufgewachsene und später zum Islam konvertierte Leopold Weiss (Muhammad Asad)<sup>25</sup> war Mitglied des „Islamischen Kulturbundes“. Weiss verbrachte viele Jahre in Palästina, Saudiarabien und Pakistan. Eine islamische Kultusgemeinde entstand in der Ersten Republik jedoch nicht, vor allem weil zu dieser Zeit in Österreich nur wenige Muslime lebten. Das Islamgesetz blieb weiterhin in Kraft und war ab 1924 auch für das neu zu Österreich gekommene Burgenland gültig. Seit 1943 war die „Islamische Gemeinschaft zu Wien“ im Vereinsregister eingetragen und konnte mit Unterstützung durch die NSDAP rechnen. Da sich leitende Mitglieder des Vereins, wie der österreichische Intellektuelle bosnischer Herkunft Smail Balić<sup>26</sup> es ausdrückte, politisch kompromittiert hatten<sup>27</sup>, veranlassten andere Vereinsmitglieder 1948 die Auflösung des Vereins.<sup>28</sup>

1951 wurde der, wie Balić ihn charakterisierte, unpolitische „Verein der Muslime Österreichs“ gegründet. Nach dem Zweiten Weltkrieg hielten sich – hauptsächlich kriegsbedingt gekommene – Muslime und kurzfristig auch muslimische Flüchtlinge aus Ost- und Südosteuropa in Österreich auf. Zwischenzeitlich übernahm vor allem die österreichische Zweigstelle der internationalen Organisation „Jami‘at al Islam“<sup>29</sup> die Betreuung der Muslime in Österreich. Erst die Gründung des „Moslemischen Sozialdienstes“ im Jahr 1962, die vor allem von bosnischen Intellektuellen wie Smail Balić betrieben wurde, sorgte für neue Impulse in den muslimischen Communities. Ab den 1960er Jahren ließen sich zahlreiche muslimische Arbeitskräfte aus der Türkei und aus Jugoslawien in Österreich nieder. Diplomaten, Beamte und Wirtschaftstreibende aus islamischen Ländern kamen wegen der in Wien eingerichteten Sitze der UNO und OPEC nach Wien, wie auch die Zahl

---

<sup>25</sup> *Leopold Weiss/Muhammad Asad* (geboren 1900 in Lemberg und gestorben 1992 in Mijas, Spanien) war islamischer Gelehrter und Diplomat im Dienste Pakistans.

<sup>26</sup> *Smail Balić* (geboren 1920 in Mostar und gestorben 2002 in Wien) kam nach 1941 zu Studienzwecken nach Wien. Er war zwischen 1963 und 1984 wissenschaftlicher Bibliothekar an der Österreichischen Nationalbibliothek (u.a. Leiter der arabischen Handschriftensammlung) und in den 1960er Jahren einer der Initiatoren der Gründung des „Moslemischen Sozialdienstes“ in Österreich.

<sup>27</sup> *Balić*, in Heine, *Islam zwischen Selbstbild und Klischee*, 28.

<sup>28</sup> *Bihl*, *Zur Stellung des Islam in Österreich*, 592; *Krammel/Abdelkarim*, *Die Geschichte des Islam in Österreich*, in *Schmidinger/Larise* (Hrsg.), *Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Handbuch des politischen Islam* (2008), 51-52; *Strobl*, *Islam in Österreich*, 25.

<sup>29</sup> Die islamische Wohltätigkeitsorganisation „Jami‘at al Islam“ wurde 1960 in Wien zur religiösen, sozialen und politischen Betreuung der in europäischen Ländern lebenden Muslime gegründet. Ein Jahr später wurde ihre Zentrale nach München verlegt; *Schmidt*, *Die Fremdreigionen in Deutschland. Hinduismus-Buddhismus-Islam, Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen* (1965), 10; <http://www.ekd.de/ezw/dateien/EZWINF15.pdf>, Zugriff am 15. Dezember 2009

der Studierenden aus muslimischen Ländern zunahm. Der „Moslemische Sozialdienst“ betreute Muslime in Österreich in sozialen, religiösen und kulturellen Belangen, 1971 stellte der Verein das erste Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst um Genehmigung der Gründung einer islamischen Kultusgemeinde.<sup>30</sup>

Nach vielen Anträgen und zehn Jahre währenden Verhandlungen (vor allem wegen der Ausrichtung auf den hanefitischen Ritus und Fragen der Polygamie) genehmigte 1979 das Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf Grundlage des Islamgesetzes von 1912 und des Anerkennungsgesetzes von 1874 die Einrichtung der islamischen Glaubensgemeinschaft. Im gleichen Jahr trat auch die Verfassung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ in Kraft. 1987 brachte ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, in dem der Passus „hanefitische Rechtsschule“ im Islamgesetz aufgehoben wurde, die Ausdehnung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) auf alle traditionellen sunnitischen und schiitischen Rechtsschulen mit sich.<sup>31</sup> Am 22. Oktober 2009 genehmigte das österreichische Kultusamt eine Verfassungsänderung der IGGiÖ per Bescheid, am gleichen Tag trat auch die neue Verfassung der IGGiÖ in Kraft.<sup>32</sup> Gegenwärtig werden die meisten islamischen Gebetshäuser in Österreich von Vereinen betrieben, die zwar zum Teil in Dachverbänden organisiert sind, doch von denen nicht alle (zumindest offiziell) mit der IGGiÖ kooperieren, etwa die „Türkisch Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich“ (Avusturya Türk İslam Kültür ve Sosyal Yardımlaşma Birliği, ATİB).<sup>33</sup> Ferner streben Aleviten in Österreich eine Anerkennung als eigenständige Religionsgesellschaft als Vorstufe zu einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft an.<sup>34</sup>

In der Volkszählung 1981 wurde erstmals auch die Zahl der Muslime in Österreich erfasst. Zu diesem Zeitpunkt waren sie die drittgrößte Religionsgruppe in Österreich. Heute ist das Herkunftsland der größten Gruppe innerhalb der muslimischen Bevölkerung in Österreich die Türkei, das der zweitgrößten Gruppe ist Bosnien, deren Mehrheit während der Kriege in

---

<sup>30</sup> *Balić*, in Heine, Islam zwischen Selbstbild und Klischee; *Ornig*, Die zweite Generation und der Islam in Österreich. Eine Analyse von Chancen und Grenzen des Pluralismus von Religionen und Ethnien (2006).

<sup>31</sup> *Krammel/Abdelkarim*, in *Schmidinger/Larise*, Zwischen Gottesstaat und Demokratie, 52-58; *Ornig*, Die Zweite Generation, 110-115; *Strobl*, Islam in Österreich, 25-32.

<sup>32</sup> Die Presse, „Neue Verfassung für Muslime“, 27. November 2009; Veröffentlichung der neuen Verfassung der IGGiÖ auf ihrer Website: <http://www.derislam.at/haber.php?sid=169&mode=flat&order=1>, Zugriff am 15. Dezember 2009

<sup>33</sup> *Schmidinger*, Islam in Österreich – zwischen Repräsentation und Integration, in *Khol* et al. (Hrsg.), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2007 (2008), 235-256.

<sup>34</sup> Wiener Zeitung, „Wir sind waschechte Muslime“, 9. April 2009

den 1990er Jahren als Flüchtlinge nach Österreich kam.<sup>35</sup> Türkische und bosnische Muslime waren auch schon historisch am stärksten mit Österreich verbunden wie auch konfrontiert. Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen Muslime aus der Türkei und Bosnien vor allem als Arbeits- und Familienmigranten oder Flüchtlinge nach Österreich.

---

<sup>35</sup> *Schmied/Wieshaider*, Islam and the European Union: the Austrian Way, in *Potz/Wieshaider* (Hrsg.), Islam and the European Union (2004), 199-202.

## 3. Islam und Recht in Österreich

Dr. Barbara Gartner<sup>36</sup>

---

### 3.1 Überblick

Der Islam stellt als drittstärkste Religionsgemeinschaft in Österreich einen wichtigen gesellschaftlichen Faktor dar, dessen Bedeutung auf Grund der prognostizierten demografischen Entwicklungen noch zunehmen wird. Korrespondierend zu der gesellschaftlichen Relevanz besteht auch die Notwendigkeit einer rechtlichen Auseinandersetzung mit den wichtigsten islamischen Riten und deren Vereinbarkeit mit dem österreichischen Recht. Ziel der nachstehenden Ausführungen ist es, einen kurzen Überblick über die grundrechtlichen Gewährleistungen im Bereich der Religionsfreiheit zu bieten, um dann die wichtigsten Themenfelder im Bereich des öffentlichen Rechts, nämlich den Schutz vor Diskriminierung, das islamische Kopftuch in der Schule, den koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, das Schächten nach islamischem Ritus, den Gebetsruf des Muezzin, die Errichtung von Moscheen und Minaretten sowie das islamische Bestattungswesen aus rechtlicher Sicht näher zu beleuchten.

### 3.2 Der Schutz der Religionsfreiheit in Österreich

Die Religionsfreiheit ist – bezogen auf den Grundrechtsträger – im österreichischen Verfassungsrecht grundsätzlich in drei verschiedenen Dimensionen geschützt, nämlich in ihrer individuellen, kollektiven und korporativen Ausprägung. Während die individuelle Religionsfreiheit den Schutz einer einzelnen natürlichen Person zum Ziel hat, so beispielsweise einer Frau, die ein islamisches Kopftuch trägt, bezweckt die kollektive Religionsfreiheit den Zusammenschluss mehrerer Personen, also eine Personenmehrheit von Grundrechtsträgern, zu schützen, was beispielsweise bei Gläubigen, die das traditionelle Freitagsgebet in einer Moschee besuchen, der Fall ist. Hinsichtlich der individuellen Religionsfreiheit wird zudem zwischen deren positiver und negativer Seite unterschieden, je nachdem ob die aktive Ausübung einer Religion (positive Religionsfreiheit)

---

<sup>36</sup> Dieser Beitrag gibt ausschließlich die private Rechtsansicht der Autorin wieder.

oder die Freiheit nicht zu glauben oder an religiösen Handlungen teilzunehmen bzw. gegen seinen Willen mit religiösen Symbolen konfrontiert zu werden (negative Religionsfreiheit), zur Disposition steht. Die korporative Religionsfreiheit bezweckt demgegenüber den Schutz von Religionsgemeinschaften bzw. von religiösen Vereinigungen vor einer Beschneidung ihrer religiösen Rechte.

Diese verschiedenen Ausprägungen der Religionsfreiheit haben auch Niederschlag in ihrer normativen Verankerung gefunden, sodass die Religionsfreiheit im österreichischen Verfassungsrecht an verschiedenen Stellen geschützt ist, wobei sich die betreffenden Rechtsgrundlagen auch teilweise überlagern und aus verschiedenen Verfassungsepochen stammen. Aus der Zeit der konstitutionellen Monarchie stammen die Artikel (Art.) 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Staatsgrundgesetz – StGG)<sup>37</sup>. Art. 14 StGG schützt die individuelle Religionsfreiheit.<sup>38</sup> Konkret gewährleistet Art. 14 Abs. 1 jedermann, also allen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit<sup>39</sup>, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, während Art. 14 Abs. 2 ein spezielles Diskriminierungsverbot für österreichische Staatsbürger enthält.<sup>40</sup>

Art. 15 StGG bildet die zentrale Rechtsvorschrift für die korporative Religionsfreiheit. Allerdings können sich nur gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, wie beispielsweise die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ)“ eine darstellt, auf seinen Schutz berufen. Derzeit bestehen in Österreich 14 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, deren Anerkennung abgesehen von der Katholischen Kirche, die als historisch anerkannt gilt, entweder auf einem speziellen Gesetz (z.B. dem Islamgesetz) oder auf einer Verordnung nach dem Anerkennungsgesetz<sup>41</sup> beruht.<sup>42</sup> Art. 15 StGG zufolge hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, was ihnen ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten garantiert. Gesetzlich anerkannte Kirchen und

---

<sup>37</sup> RGBl. Nr.142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988.

<sup>38</sup> VfSlg. 1408/1931; 1430/1932.

<sup>39</sup> VfSlg. 1408/1931.

<sup>40</sup> *Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Bd. III, 7. Lfg. (2005), Art. 14 StGG Rn. 9.

<sup>41</sup> Gesetz vom 20. Mai 1974, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874.

<sup>42</sup> Eine aktuelle Liste der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Kultusamt) unter <http://www.bmukk.gv.at>, abrufbar.

Religionsgesellschaften bleiben jedoch, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Die korporative Religionsfreiheit gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften steht daher unter einem Gesetzesvorbehalt. Der genaue Inhalt dieses in Art. 15 StGG statuierten Gesetzesvorbehaltes ist in Literatur und Judikatur umstritten. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) darf das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden.<sup>43</sup> Der Oberste Gerichtshof (OGH) betont demgegenüber, dass die „(...) Schaffung eines grundrechtlich geschützten Freiraumes keinen Freibrief [darstellt], der die gesetzlich anerkannten KuR [Anm. Kirchen und Religionsgesellschaften] bei Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten von den Verbindlichkeiten der gesamten staatlichen Rechtsordnung zur Gänze entbindet.“<sup>44</sup> Vielmehr greifen, wie der OGH betont, die allgemeinen Staatsgesetze auch in diesen Bereich regelnd ein.<sup>45</sup>

Eine weitere zentrale in Verfassungsrang stehende Norm für den Schutz der Religionsfreiheit ist in Art. 63 Abs. 2 des 1919 unterzeichneten Staatsvertrages von Saint-Germain (StV St. Germain) zu finden. Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain gewährt allen Einwohnern Österreichs das Recht öffentlich oder privat jede Art von Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar ist. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes findet der bereits erwähnte Art. 14 StGG in Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain eine Ergänzung.<sup>46</sup> Der VfGH zieht die in Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain angesprochenen Eingriffsgründe der „öffentliche Ordnung“ und die „guten Sitten“ zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen heran.<sup>47</sup> Jeder Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit hat jedoch auch verhältnismäßig zu sein, was wiederum aus Art. 9 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgt. Art. 9 Abs. 2 EMRK regelt Form und Inhalt der zugelassenen Beschränkungen näher.<sup>48</sup> Die EMRK wurde 1958 von Österreich ratifiziert und 1964 in Verfassungsrang erhoben. Deren Art. 9 Abs. 1 verbürgt jedermann Anspruch

---

<sup>43</sup> VfSlg. 2944/1955; 11.574/1987; 16.395/2001.

<sup>44</sup> OGH, 5. 9. 2001, 9 ObA184/01a; ähnlich auch jüngst OGH, 28. 1. 2009, 9ObA156/08v.

<sup>45</sup> OGH, 28. 1. 2009, 9ObA156/08v

<sup>46</sup> VfSlg. 13.513/1993.

<sup>47</sup> VfGH, 11. 10. 1999, B 1487/98; VfSlg. 15.394/1998.

<sup>48</sup> VfSlg. 13.513/1993.

auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst ausdrücklich die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, zur Ausübung derselben einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten sowie die Beachtung religiöser Gebräuche. Einschränkungen dieser Freiheit sind, wie bereits erwähnt, unter der Bedingung seines Abs. 2 zulässig, nämlich dann, wenn die entsprechenden Beschränkungen gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Träger von Art. 9 EMRK können neben einzelnen Gläubigen auch Kirchen und Religionsgemeinschaften sein.<sup>49</sup> Jene Religionsgemeinschaften, die nicht zum Kreis der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 15 StGG zählen, das sind in Bezug auf den Islam beispielsweise alle nicht zur IGGiÖ gehörenden islamischen Moscheevereine, können sich daher auf Art. 9 Abs. 1 EMRK zum Schutz ihrer korporativen Religionsfreiheit berufen. Abgerundet werden die genannten grundrechtlichen Verbürgungen durch den zweiten Satz des Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (1. ZP EMRK), der ebenfalls in Verfassungsrang steht. Nach Art. 2 1. ZP EMRK hat der Staat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

### 3.3 Die religiös-weltanschauliche Neutralität und staatliche Prüfungskompetenz

Neben der Verbürgung der Religionsfreiheit ist der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität auf verfassungsrechtlicher Ebene von besonderer Bedeutung. Diese Verpflichtung lässt sich in Österreich aus Art. 15 StGG in Verbindung mit Art. 9 EMRK ableiten.<sup>50</sup> Zentralen Bestandteil dieser Verpflichtung bildet das Verbot der Errichtung einer Staatskirche. Daneben können aus diesem Grundsatz aber auch das Verbot eine bestimmte Religionsgemeinschaft zu bevorzugen, sich mit einer solchen zu identifizieren oder ihre religiösen Lehren einer materiellen Prüfung zu unterziehen, abgeleitet werden.<sup>51</sup> Der Staat

---

<sup>49</sup> *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2009)<sup>4</sup>, § 22 Rn. 84.

<sup>50</sup> *Ortner*, Religion und Staat. Säkularität und religiöse Neutralität (2000), 142; *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat (2006), 108.

<sup>51</sup> *Gartner*, Islam, 110 ff.

kann sich beispielsweise dadurch mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren, dass er sich durch seine Organe der religiösen Symbole dieser Religionsgemeinschaft bedient. Das Verbot der inhaltlichen Prüfung religiöser Lehren ist wiederum dann von besonderer Relevanz, wenn innerhalb einer Religion verschiedene Deutungen zu einer bestimmten religiösen Übung bestehen. Der Staat kann in diesem Fall nicht gleichsam als „Schiedsrichter“ einen Lehrstreit, der innerhalb einer Religionsgemeinschaft hierüber besteht, entscheiden.<sup>52</sup> Eine solche Deutungshoheit des Staates wäre sowohl mit dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität als auch mit der den Religionsgemeinschaften verbürgten Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten unvereinbar.<sup>53</sup> Dem Staat ist es folglich beispielsweise verwehrt zu entscheiden, ob das Tragen eines islamischen Kopftuchs ein aus dem Koran folgendes und damit religiös motiviertes Gebot darstellt. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Betäubung eines Schlachttieres vor einer rituellen Schächtung als ein zwingendes religiöses Gebot einzustufen ist oder nicht. Dem religiös und weltanschaulich neutralen Staat ist es allerdings auch verwehrt, eine Religionsgemeinschaft gegen ihren Willen unter eine einheitliche Führung zu zwingen.<sup>54</sup> Ebenso wenig ist es den staatlichen Behörden gestattet, Unruhen oder Spannungen innerhalb einer Religionsgemeinschaft durch die Beseitigung des innergemeinschaftlichen Pluralismus zu verhindern.<sup>55</sup> Der Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates führt im Ergebnis dazu, dass der Staat gleichsam als neutraler und unparteiischer Organisator der unterschiedlichen Religionen zu agieren hat.<sup>56</sup> Das konkrete Ausmaß der aus dem Neutralitätsgebot erfließenden Verpflichtungen hängt allerdings auch davon ab, in welchem Bereich der Staat tätig wird. Während im Bereich der hoheitlichen Vollziehung ein System strenger institutioneller Trennung von Staat und Religion verwirklicht ist, besteht in kultur- und leistungsstaatlichen Belangen, wie sie

---

<sup>52</sup> Vgl. hierzu insbesondere VfSlg. 15.394/1998 in Bezug auf das betäubungslose Schächten.

<sup>53</sup> VfSlg. 15.394/1998 hinsichtlich dem der durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich verbürgten Autonomie gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften in ihren inneren Angelegenheiten.

<sup>54</sup> EGMR, Urt. v. 14. 12. 1999, *Serif*, RJD 1999-IX, Z 52; EGMR, Urt. v. 26. 10. 2000, *Hasan und Chaush* (Große Kammer), Nr. 30985/96, Z 78; EGMR, Urt. v. 16. 12. 2004, *Supreme Holy Council of the Muslim Community*, Nr. 39023/97, Z 96.

<sup>55</sup> EGMR, Urt. v. 14. 12. 1999, *Serif*, Nr. 38178/97, Z 53; EGMR, Urt. v. 16. 12. 2004, *Supreme Holy Council of the Muslim Community*, Nr. 39023/97, Z 96.

<sup>56</sup> EGMR, Urt. v. 13. 2. 2003, *Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) u.a.* (Große Kammer), Nr. 41340/98 u.a. Z 91 passim.



beispielsweise Schule und Erziehung darstellen, eine für die Hereinnahme religiöser Bezüge offene Form der Neutralität.<sup>57</sup>

Auf Grund der Verpflichtung des Staates religiöse und weltanschauliche Neutralität walten zu lassen, bildet auch das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers den wichtigsten Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Reichweite des Schutzbereiches der Religionsfreiheit.<sup>58</sup> Das gilt sowohl für die einzelnen Gläubigen als auch für Religionsgemeinschaften. Das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ist allerdings nicht geeignet, allein über den Umfang der grundrechtlichen Gewährleistungen zu bestimmen. Um zu verhindern, dass jede Handlung unter dem Deckmantel der religiösen Motivation in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt<sup>59</sup>, besitzt der Staat das Recht, dieses religiöse Selbstverständnis anhand objektiver Kriterien auf seine Plausibilität hin zu überprüfen und seine rechtliche Relevanz zu bestimmen.<sup>60</sup> Denjenigen, der sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit beruft, trifft daher die Pflicht, plausibel darzulegen, dass sein Handeln religiös motiviert ist.<sup>61</sup> Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat beispielsweise in Bezug auf die Frage, ob die Gemeinschaft der Baha'i (eine aus dem Schiismus hervorgegangene Sonderströmung des Islams) eine Religion und eine Religionsgemeinschaft darstellen, ausgesprochen, dass es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln muss, wobei die staatlichen Organe hierbei den von der Verfassung vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgungen entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen haben.<sup>62</sup>

---

<sup>57</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003), 43.

<sup>58</sup> Vgl. BVerfGE 24, 236 (247 f); 108, 282 (299); *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 45; *Borowski*, Der Grundrechtsschutz des religiösen Selbstverständnisses, in *Haratsch u.a.* (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat (2001), 49 (56, 59 ff).

<sup>59</sup> *Gartner*, Islam, 55; EGMR, Urt. v. 13. 4. 2006, *Kosteski*, Nr. 55170/00, Z 37; EGMR, Entsch. v. 2. 10. 2001, *Pichon und Sajous*, Nr. 49853/99; EGMR, Urt. v. 1. 7. 1997, *Kalaç*, Nr. 20704/92, Z 27.

<sup>60</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 46.

<sup>61</sup> *Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 6. Lfg, (2003), Art. 9 EMRK Rn. 19.

<sup>62</sup> BVerfGE 83, 341 (353).

### 3.4 Die rechtliche Verfasstheit des Islams in Österreich

Der Umgang mit dem Islam stellt den religiös und weltanschaulich neutralen Rechtsstaat vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Dies insbesondere deshalb, weil dem Islam ein umfassender Regelungsanspruch immanent ist<sup>63</sup> und einige seiner strukturellen Eigenheiten, wie z.B. das Fehlen eines die gesamten Gläubigen umfassenden religiösen Lehramts<sup>64</sup> oder eines förmlichen Mitgliedschaftsrechts<sup>65</sup>, seine rechtliche Verankerung erschweren. Einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Institutionalisierung des Islams in Österreich leistete das am 15. Juli 1912 erlassene „Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft“<sup>66</sup> (Islamgesetz), das noch heute in Geltung steht.<sup>67</sup> Mit diesem Gesetz wurde dem Islam nach hanefitischem Ritus in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 15 StGG gewährt. Diese ursprünglich auf Grund praktischer Gegebenheiten vorgenommene Beschränkung auf die hanefitische Rechtsschule<sup>68</sup> wurde schließlich 1987 auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beseitigt,<sup>69</sup> sodass nunmehr alle Anhänger des Islams zum Kreis der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gehören. Vervollständigt wird der rechtliche Rahmen mit der 1988 erlassenen Islamverordnung<sup>70</sup>, die unter anderem die offizielle Bezeichnung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und bestimmte Mindestanforderungen für deren Verfassung festlegt. Die IGGiÖ konstituiert die einzige gesetzlich anerkannte islamische Religionsgesellschaft in Österreich und ihr kommt als

---

<sup>63</sup> *Barth*, Islam und Islamismus (2003), 67.

<sup>64</sup> *Janke*, Institutionalisierte Islam an staatlichen Hochschulen (2005), 39.

<sup>65</sup> *Jonker*, Konsensbildung und Beschlussfassung: Im Kräftefeld islamischer Interessen in der Bundesrepublik, in *Oebbecke* (Hrsg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht (2003), 27 (31).

<sup>66</sup> Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912 idF BGBl. Nr. 164/1988.

<sup>67</sup> VfSlg. 11.574/1987.

<sup>68</sup> Vgl. hierzu die Gesetzesmaterialien 56 Blg. Sten. Prot. HH XX. Session (1910), 2; 1 Blg. Sten. Prot. HH XX. Session (1909), 6.

<sup>69</sup> VfSlg. 11.574/1987.

<sup>70</sup> Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. Nr. 466/1988.

solche die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu.<sup>71</sup> Sie bildet rechtlich die offizielle Repräsentantin des Islams in Österreich, was sich unter anderem auch in Art. 1 Abs. 1 und 5 der Verfassung der IGGiÖ manifestiert. Nach Art. 1 Abs. 5 der Verfassung der IGGiÖ gehören ihr alle Muslime und Musliminnen (ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Rechtsschule und der Nationalität) an, welche in der Republik Österreich ihren Hauptwohnsitz haben.<sup>72</sup>

Neben der IGGiÖ existieren jedoch auch zahlreiche andere islamische religiöse Vereinigungen, die zumeist als Vereine nach dem Vereinsgesetz Rechtspersönlichkeit erlangt haben. Einige dieser muslimischen Selbstorganisationen agieren weitgehend unabhängig von der IGGiÖ.<sup>73</sup> Sie können sich in der Regel auf Art. 9 EMRK zum Schutz ihrer korporativen Religionsfreiheit berufen.<sup>74</sup> Viele dieser islamischen Selbstorganisationen sind stark nach der ethnischen respektive nationalen Herkunft ihrer Mitglieder ausgerichtet<sup>75</sup>, leisten allerdings gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum Glaubensvollzug, da die meisten der religiösen Handlungen auf Ebene der ihnen angehörenden Moscheevereine stattfinden.

### 3.5 Bekenntnis zum Islam und Schutz vor Diskriminierung aus religiösen Gründen

Der Grundsatz, dass niemand wegen seines religiösen Bekenntnisses eine Ungleichbehandlung erfahren darf, hat im österreichischen Recht auf verschiedenen normativen Ebenen seine Verankerung gefunden:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht einerseits ein allgemeiner Schutz aus Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)<sup>76</sup> und Art. 2 StGG erwachsener Schutz vor Ungleichbehandlung (allgemeiner Gleichheitssatz) und darüber hinaus mit Art. 9 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK eine weitere verfassungsgesetzliche

---

<sup>71</sup> Zur Verleihung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften *Schwendenwein*, Österreichisches Staatskirchenrecht (1992), 249.

<sup>72</sup> Die Verfassung der IGGiÖ ist auf deren Homepage unter <http://www.derislam.at> abrufbar.

<sup>73</sup> *Strobl*, Der österreichische Islam. Entwicklung, Tendenzen und Möglichkeiten, SWS-Rundschau 45 (2005), 520 (535).

<sup>74</sup> In Bezug auf den Schutz eingetragener Bekenntnisgemeinschaften durch Art. 9 EMRK VfSlg. 17.021/2003 und VwGH, 15. 12. 2004, 2003/09/0149.

<sup>75</sup> *Ornig*, Die Zweite Generation und der Islam in Österreich. Eine Analyse von Chancen und Grenzen des Pluralismus von Religionen und Ethnien (2006), 126.

<sup>76</sup> Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 47/2009.

Gewährleistung, die dem Einzelnen aber auch religiösen Vereinigungen Schutz vor Diskriminierung aus religiösen Gründen gewährt. Gesetzliche Differenzierungen, auch solche aus Gründen der Religion, müssen aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar sein, um gerechtfertigt zu sein.<sup>77</sup>

Für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften besteht mit Art. 15 StGG darüber hinaus ein spezieller Gleichheitssatz, der auch als Grundsatz der Parität bezeichnet wird. Er besagt einerseits, dass staatliche Regelungen für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gleichermaßen zu gelten haben (formelle Parität), und andererseits, dass die Besonderheiten einzelner dieser Korporationen berücksichtigt werden können bzw. auch müssen, sofern sie sachlich geboten sind (materielle Parität).<sup>78</sup>

Eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, wie sie beispielsweise die IGGiÖ darstellt, darf daher nicht ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung, die sich z.B. aus ihrer zahlenmäßigen Relevanz oder ihrem Selbstverständnis ergeben kann, besser oder schlechter als eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft behandelt werden.

Schließlich verdient auch das Bundesverfassungsgesetz betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung besondere Beachtung.<sup>79</sup> Der VfGH erkennt in ihm ein an die Gesetzgebung und Vollziehung gerichtetes Verbot, sachlich nicht begründete Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen sowie das Gebot, dass gesetzliche Regelungen, die sich an Fremde richten, sachlich sein müssen.<sup>80</sup>

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist zunächst der Verwaltungsstraftatbestand des Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) zu erwähnen, der es verbietet, Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt zu benachteiligen sowie Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.<sup>81</sup> Hiervon erfasste religionsbezogene Diskriminierungen können beispielsweise der Nichtabschluss eines Kaufvertrages mit einer Muslima, weil diese ein Kopftuch trägt, oder die Verweigerung

---

<sup>77</sup> Öhlinger, Verfassungsrecht (2007)<sup>7</sup>, Rn. 761, 765.

<sup>78</sup> Schwendenwein, Staatskirchenrecht, 186 f; Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, 62.

<sup>79</sup> Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973.

<sup>80</sup> VfSlg. 15.836/2000; Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, Rn. 757.

<sup>81</sup> Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Gebot stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1090 Euro zu ahnden.

der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Verweigerung des Betretens von Gaststätten, Kaffeehäusern etc. darstellen.<sup>82</sup> Der Verwaltungsstraftatbestand des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG wird allerdings erst dann verwirklicht, wenn eine spezielle Diskriminierungsabsicht vorliegt, die Benachteiligung also beispielsweise nur aus Gründen des religiösen Bekenntnisses erfolgte.<sup>83</sup>

Im Bereich des Arbeitslebens bieten den Betroffenen das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG)<sup>84</sup> und das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)<sup>85</sup> des Bundes einen Anspruch auf Beseitigung einer Ungleichbehandlung aus Gründen des religiösen Bekenntnisses sowie auf entsprechenden Schadenersatz. Die genannten Rechtsvorschriften sind in Ausführung zu zwei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, nämlich der Rahmenrichtlinie<sup>86</sup>, auch Gleichbehandlungsrichtlinie genannt, und der Antirassismusrichtlinie<sup>87</sup> ergangen. Das B-GIBG gilt für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen und für Personen, die sich um ein solches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund bewerben. Das B-GIBG sieht in seinem § 13 Abs. 1 unter anderem vor, dass niemand bei der Begründung oder Beendigung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund auf Grund seiner Religion mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden darf. Eine mittelbare Diskriminierung kann z.B. dann vorliegen, wenn Bediensteten generell das Tragen von Kopfbedeckungen untersagt wird, da dies in der Regel nur Angehörige bestimmter Glaubensbekenntnisse (z.B. jüdische Kippa, der Turban der Sikhs oder das islamische Kopftuch) betrifft.<sup>88</sup> Mittelbare Diskriminierungen können gemäß § 13a Abs. 2 B-GIBG gerechtfertigt werden, wenn die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Eine Ungleichbehandlung liegt hingegen dann nicht vor, wenn das betreffende Merkmal (Religion, Alter etc.) auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und

---

<sup>82</sup> Ulrich, Rechtsschutz gegen Diskriminierung aus religiösen Gründen, in *Brünner* (Hrsg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen* (2009), 57 (85).

<sup>83</sup> Ulrich, in *Brünner*, *Diskriminierung*, 85.

<sup>84</sup> Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 97/2008.

<sup>85</sup> Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr. 98/2008.

<sup>86</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2. 12. 2000, 16.

<sup>87</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, 22.

<sup>88</sup> *Windisch-Graetz*, Das Diskriminierungsverbot aufgrund von Religion und Weltanschauung am Arbeitsplatz, in *Brünner* (Hrsg.), *Diskriminierung aus religiösen Gründen* (2009), 43 (50).

entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt (§ 13b Abs. 1 B-GIBG). Darüber hinaus sind Ausnahmen zu Gunsten beruflicher Tätigkeiten innerhalb von öffentlichen Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruhen, möglich, wenn die Religion dieser Person nach dieser Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt (§ 13b Abs. 2 B-GIBG). Benachteiligungen wegen des Tragens religiöser Kleidungsstücke oder Symbole werden in der Literatur teilweise allerdings auch mit dem Argument als unmittelbare Diskriminierungen eingestuft, dass diese nicht als neutrale Unterscheidungsmerkmale taugen, da sie typischerweise als Ausdruck einer bestimmten Religion aufgefasst werden.<sup>89</sup> Die Zuordnung einer Ungleichbehandlung zur mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung ist vor allem in Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten von Relevanz.

Für den Bereich der Privatwirtschaft enthält das GIBG gleichartige Vorschriften (§§ 16 ff GIBG). Im Falle religionsbezogener Diskriminierungen sind die aus dem GIBG oder dem B-GIBG erwachsenden Ansprüche, je nach Art des Dienstverhältnisses, beim Arbeits- und Sozialgericht oder bei der zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Darüber hinaus besteht für Betroffene die Möglichkeit im Vorfeld einer gerichtlichen bzw. behördlichen Rechtsdurchsetzung kostenlos Schlichtungseinrichtungen, wie die Gleichbehandlungskommission des Bundes (im Geltungsbereich des B-GIBG), die Gleichbehandlungskommission oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft (jeweils im Geltungsbereich des GIBG), in Anspruch zu nehmen. So kann sich beispielsweise eine Arbeitnehmerin, die in der Privatwirtschaft tätig ist, und sich wegen des Tragens einer islamischen Kopftuchs diskriminiert erachtet, sowohl an die ordentlichen Gerichte als auch an die Gleichbehandlungskommission oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden.

Auf Ebene der Länder wird hinsichtlich deren Bediensteten sowie den Bediensteten der Gemeinden ein entsprechender Diskriminierungsschutz in den Landes-Gleichbehandlungsgesetzen oder den (Landes)Antidiskriminierungsgesetzen verwirklicht.<sup>90</sup> Vereinzelt gehen die Landesvorschriften auch über das derzeitige Schutzniveau des Gleichbehandlungsgesetzes (des Bundes) hinaus und gewährleisten auch hinsichtlich des

---

<sup>89</sup> *Hopf/Mayr/Eichinger*, GIBG – Gleichbehandlung – Antidiskriminierung (2009), § 17 GIBG Rn. 36.

<sup>90</sup> Beispielsweise Salzburger Gleichbehandlungsgesetz – S.GBG, LGBl. Nr. 31/2006 idF LGBl. Nr. 44/2009, Steiermärkisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz – L-GBG, LGBl. Nr. 66/2004; Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004.

Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einen Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion.<sup>91</sup>

## 3.6 Das islamische Kopftuch in der Schule

### Allgemeines

Das Tragen eines islamischen Kopftuchs fällt bei einem entsprechenden Selbstverständnis der Trägerin, dass das Befolgen dieser Bekleidungsregel Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses ist, und einer hinreichend plausiblen Darlegung dieser Überzeugung in den Schutzbereich der Religionsfreiheit.<sup>92</sup> Im Koran hat der Brauch der Verschleierung von Frauen, insbesondere von jenen aus vornehmeren Gesellschaftsschichten<sup>93</sup>, in Sure 33, Vers 59 sowie in Sure 24, Vers 31 seinen Niederschlag gefunden und wurde in weiterer Folge von den vier großen sunnitischen Rechtsschulen als religiöses Verschleierungsgebot für Frauen interpretiert.<sup>94</sup> In Sure 33, Vers 59 wird dem Propheten Mohammed von Gott aufgetragen, dafür zu sorgen, dass die Frauen seines Stammes etwas von ihrem Übergewand über sich ziehen sollen, um als ehrbare Frauen erkannt und daher nicht belästigt zu werden. In Sure 24, Vers 31 werden Frauen dazu angehalten ihre Reize zu bedecken, den Schmuck, den sie am Körper tragen, nicht offen zu zeigen sowie ihren Schal über ihren Kleiderausschnitt zu ziehen.

In Bezug auf die Frage der rechtlichen Zulässigkeit optisch sichtbarer Glaubensbezeugungen in österreichischen Schulen ist weiters auch die Regelungs- und Vollziehungszuständigkeit von Bund und Ländern in diesem Bereich zu berücksichtigen: Das Schulrecht hat in Österreich seine verfassungsrechtliche Regelung primär in den Artikeln 14, 14a sowie 81a und 81b B-VG gefunden und ist durch eine starke kompetenzrechtliche Zersplitterung gekennzeichnet. So steht gem. Art. 14 Abs. 1 B-VG grundsätzlich dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens zu, wovon allerdings in weiterer Folge, insbesondere im Bereich des Pflichtschulwesens, zahlreiche Ausnahmen normiert werden. So ist etwa gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Grundsatzgesetzgebung und Landessache die Erlassung

---

<sup>91</sup> So etwa § 12 des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes – K-ADG, LGBl. Nr. 63/2004; § 2 in Verbindung mit § 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/2004 idF LGBl. Nr. 13/2008.

<sup>92</sup> *Coumont*, Islam und Schule, in *Muckel* (Hrsg.), *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates* (2008), 440 (444).

<sup>93</sup> *Küng*, *Der Islam*, (2004)<sup>2</sup>, 736, 738.

<sup>94</sup> *Oestreich*, *Der Kopftuchstreit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam* (2004), 18.

von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen, während Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen sowie das Kindergartenwesen und das Hortwesen ist. Das Dienstrecht für öffentliche Pflichtschulen obliegt hingegen hinsichtlich der Gesetzgebung dem Bund und hinsichtlich seiner Vollziehung dem Land (Art. 14 Abs. 2 B-VG).

## Das Kopftuch der Lehrerin

Besteht nun eine islamische Lehrerin bzw. Lehramtsanwärterin während des Unterrichts an einer öffentlichen Schule darauf, ein Kopftuch zu tragen, so ist zunächst zu unterscheiden, ob sie ein solches im Rahmen des islamischen Religionsunterrichts oder im Rahmen anderer Unterrichtsfächer tragen möchte.

Das Tragen eines Kopftuchs im Rahmen des islamischen Religionsunterrichts fällt in den Bereich der nach Art. 15 StGG geschützten inneren Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (zum islamischen Religionsunterricht siehe unten). Die Religionslehrer unterstehen gem. § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz (RelUG)<sup>95</sup> hinsichtlich der Vermittlung des Lehrstoffs nur der jeweiligen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, in diesem Fall der IGGiÖ, die damit letztlich über die Zulässigkeit des islamischen Kopftuchs nach ihren Grundsätzen zu entscheiden hat.<sup>96</sup>

Wesentlich komplizierter verhält es sich hingegen, wenn eine Lehrerin das Kopftuch im Rahmen anderer, profaner Unterrichtsfächer tragen möchte. Eine ausdrückliche einfachgesetzliche Regelung hierzu existiert in Österreich im Unterschied zu vielen deutschen Bundesländern nicht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht entsteht hier eine Konfliktlage zwischen den Grundrechten der Lehrerin, namentlich ihrer positiven Religionsfreiheit (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain in Verbindung mit Art. 9 EMRK) und ihrem Recht auf freien Zugang zu einem öffentlichen Amt (Art. 3 StGG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 und 2 StV St. Germain), auf der einen Seite und der negativen Religionsfreiheit ihrer Schüler bzw. deren Eltern (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain in Verbindung mit Art. 9 EMRK), wenn sie noch nicht religionsmündig sind, dem konfessionellen Erziehungsrecht der Eltern (Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK) und schließlich dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag

---

<sup>95</sup> Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 idF BGBl. Nr. 256/1993.

<sup>96</sup> *Gartner*, Ausgewählte islamische Gebote, .siak-journal, 2007, 82 (84).



(Art. 17 Abs. 5 StGG), der unter Beachtung der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu erfüllen ist, auf der anderen Seite.

Die negative Religionsfreiheit der Schüler bzw. ihrer Eltern wird allerdings nur dann tangiert, wenn diese nicht mit dem Kopftuch konfrontiert werden wollen. In Lebenssituationen, in denen der Betreffende nicht über entsprechende Ausweichmöglichkeiten verfügt, um einem religiösen Symbol wie dem Kopftuch zu entgehen, was beispielsweise in der Schule der Fall ist, sind die Anforderungen für einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit grundsätzlich geringer.<sup>97</sup> Dennoch ist die Begegnung mit dem Kopftuch in der Schule nur als Grundrechtsberührung und nicht als Eingriff in die negative Religionsfreiheit der Schüler bzw. ihrer Eltern einzustufen, da die bloße Konfrontation mit dem Kopftuch nicht zur Entwicklung von religiösen Vorstellungen zwingt.<sup>98</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem ähnlich gelagerten Fall hingegen auf das Alter der Schüler abgestellt und gemeint, dass dem Kopftuch nicht von vornherein jede bekehrende Wirkung abgesprochen werden könne.<sup>99</sup> Diesbezügliche empirische Befunde liegen bis dato nicht vor.<sup>100</sup> Das konfessionelle elterliche Erziehungsrecht wird ebenfalls nur berührt, da es in erster Linie einen Achtungsanspruch der Eltern gegenüber dem Staat beinhaltet, ihre religiösen Überzeugungen zu achten und jegliche Indoktrination zu unterlassen.<sup>101</sup> Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag wiederum hat unter Berücksichtigung des religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebotes zu erfolgen und verbietet eine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion<sup>102</sup>, die durch das Tragen des Kopftuchs während des Unterrichts unterstellt werden könnte. Gerade im Bildungsbereich ist aber von einem System der offenen Neutralität auszugehen, das eine Hereinnahme religiöser Bezüge grundsätzlich ermöglicht<sup>103</sup>, wie Art. 14 Abs. 5a B-VG, § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG)<sup>104</sup> und § 2b Abs. 1 RelUG zeigen. Eine gegenteilige gesetzliche Konkretisierung des Neutralitätsgebotes ist im Hinblick auf das Verhalten von Lehrkräften bislang nicht erfolgt.

Eine solche einfachgesetzliche Konkretisierung des Neutralitätsgebotes erscheint allerdings erforderlich, sofern das Tragen eines Kopftuchs für eine Lehrerin einen Eignungsmangel für

---

<sup>97</sup> Vgl. hierzu BVerfGE 108, 282 (302).

<sup>98</sup> Anger, Islam in der Schule (2003), 271 f.

<sup>99</sup> EGMR, Entsch. v. 15.2.2001, *Dahlab*, Nr. 42393/98, NJW 2001, 2871 (2873).

<sup>100</sup> Vgl. hierzu BVerfGE 108, 282 (306).

<sup>101</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht, 343.

<sup>102</sup> *Schwendenwein*, Staatskirchenrecht, 59.

<sup>103</sup> *Kalb/Potz/Schinkele*, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (1996), 41 f.

<sup>104</sup> Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 44/2009.

ihre Ernennung im Falle eines öffentlich-rechtlichen bzw. ihre Einstellung im Falle eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses bilden oder ihr das Tragen eines Kopftuchs bei einem bereits aufrechten Dienstverhältnis untersagt werden soll. Die geltende Rechtslage bildet bei näherer Betrachtung wohl keine hinreichende Basis für die Aberkennung einer entsprechenden Eignung oder für eine Untersagung im Falle des bloßen Tragens eines islamischen Kopftuchs: Hier ist zunächst in Bezug auf den Bundesdienst auf § 4 Abs. 1 Z 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979)<sup>105</sup> bzw. § 3 Abs. 1 Z 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG)<sup>106</sup> zu verweisen, nach dem die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben vorliegen muss. Die Dienstrechtsgesetze der Länder sehen regelmäßig gleichlautende Bestimmungen vor.<sup>107</sup> Die erforderliche Eignung einer Lehrerin (mit oder ohne Kopftuch) kann jedoch dann fehlen, wenn es durch das Verhalten der Lehrerin zu einer Störung des Schulfriedens kommen würde oder sie die in § 2 Abs. 1 SchOG und Art. 14 Abs. 5a B-VG normierten Bildungs- und Erziehungsziele öffentlicher Schulen missachten oder gegen den oben aufgezeigten Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität verstoßen würde, was beispielsweise im Falle der Vermittlung bestimmter Glaubenswahrheiten unter Ausnutzung ihrer Autoritätsstellung oder im Falle eines aktiven Werbens für das Tragen eines islamischen Kopftuchs unter muslimischen Schülerinnen der Fall sein kann. Hier ist allerdings stets ein über das bloße Tragen eines Kopftuchs hinausgehendes Verhalten der Lehrerin erforderlich. Ähnlich verhält es sich mit § 43 BDG 1979 bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Dienstrechtsbestimmungen<sup>108</sup>, nach denen ein Beamter oder Vertragsbediensteter verpflichtet ist, dem Allgemeinwohl zu dienen und unparteiisch zu handeln. An dieser Unparteilichkeit könnte man ebenfalls zweifeln, wenn eine Lehrerin für ihren Glauben aktiv werben würde oder Angehörige anderer Glaubensrichtungen benachteiligen würde. Das bloße Tragen eines Kopftuchs ist ohne ein entsprechendes Verhalten der Lehrerin allerdings noch nicht als parteiisch aufzufassen, sodass auch § 43 BDG 1979 nicht als hinreichende gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot herangezogen werden kann.

---

<sup>105</sup> Bundesgesetz vom 27.6.1979 über das Dienstrecht der Beamten, BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 77/2009.

<sup>106</sup> Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 idF BGBl. I Nr. 77/2009.

<sup>107</sup> Z.B. § 4 Abs. 1 Z 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG 1994), LGBl. Nr. 71/1994 idF LGBl. Nr. 67/2008.

<sup>108</sup> Z.B. § 27 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. Nr. 38/2006 idF LGBl. Nr. 26/2009; § 11 Abs. 2 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 (K-LVBG 1994), LGBl. Nr. 73/1994 idF LGBl. Nr. 67/2008;

Aber auch für den Fall, dass ein Verbot für Lehrkräfte während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen auf einfachgesetzlicher Ebene normiert werden würde, begegnet ein solches sehr hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen: Zunächst müsste es den in Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain genannten Eingriffszielen, nämlich dem Schutz der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten dienen und darüber hinaus auch verhältnismäßig sein. Mit der „öffentlichen Ordnung“ unvereinbar sind nach der Rechtsprechung des VfGH allerdings nur Handlungen, die eine empfindliche Störung des Zusammenlebens der Menschen bewirken<sup>109</sup>, was bei dem bestehenden offenen Neutralitätsverständnis im Bildungsbereich wohl kaum der Fall wäre. Ein Verstoß gegen die „guten Sitten“ – und damit gegen die Vorstellung von einer richtigen Lebensführung<sup>110</sup> – ist hinsichtlich eines religiösen Brauchs einer seit 1912 gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft ebenfalls nur schwer vorstellbar. Ein allfälliges Kopftuchverbot müsste daher mit einer Neubestimmung der religiös-weltanschaulichen Neutralität im Bildungsbereich insgesamt einhergehen.

## Das Kopftuch der Schülerin

Möchte eine muslimische Schülerin während des Unterrichts ein islamisches Kopftuch tragen, so ist ihr Entschluss von ihrer positiven Religionsfreiheit (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain) sowie bei einem entsprechenden Einverständnis auch von dem konfessionellen Erziehungsrecht ihrer Eltern (Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMRK) geschützt. Gesetzliche Regelungen, die Schülern das Tragen religiöser Bekleidungssymbole verbieten würden, kennt das österreichische Schulrecht nicht.

Das Tragen des Kopftuchs tangiert aber ebenso wie im Fall der Lehrerin auch andere verfassungsgesetzlich geschützte Rechtsgüter, nämlich den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der unter Berücksichtigung des Gebotes religiös-weltanschaulicher Neutralität zu erfüllen ist und die negative Religionsfreiheit der Mitschüler (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain). Die Einwirkungen des Kopftuchs einer Schülerin auf die negative Religionsfreiheit ihrer Mitschüler überschreitet regelmäßig nicht die Schwelle zum Grundrechtseingriff, da die

---

<sup>109</sup> VfSlg. 15.394/1998. Nach *Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 7. Lfg, (2005), Art. 63/2 StV St. Germain Rn. 11 handelt es sich bei dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung um einen „allgemeinen ordre public-Vorbehalt“.

<sup>110</sup> VfSlg. 15.394/1998.

Konfrontation mit dem Kopftuch nicht zu einer unzumutbaren Belastung führt<sup>111</sup> und auch nicht zur Entwicklung von religiösen Vorstellungen zwingt.<sup>112</sup> Auch ist das Verhalten der Schüler anders als jenes der Lehrkräfte dem Staat nicht direkt zurechenbar, sodass er nicht im selben Maße darauf zu achten hat, dass der Aussagegehalt religiöser Bekleidungssymbole mit dem Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität in Einklang steht. Darüber hinaus ist der Staat auf Grund der allgemeinen Schulpflicht, welche die Schüler dazu zwingt, einen Großteil des Tages in der Schule zu verbringen, angehalten entsprechende Rahmenbedingungen für die Religionsausübung der Schüler zu schaffen.<sup>113</sup> Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat 2004 durch einen entsprechenden Erlass<sup>114</sup> klargestellt, dass das Tragen von Kopftüchern als religiös begründete Bekleidungs Vorschrift unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 StGG bzw. des Art. 9 EMRK fällt und „(...) das Schulunterrichtsgesetz keine, diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungs Vorschrift“ kenne. Dem widersprechende Hausordnungen oder Verhaltensvereinbarungen, die durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums gefasst werden würden, seien daher rechtswidrig. Der Schulleiter hätte, so der Erlass weiter, gem. § 63a Abs. 17 bzw. § 64 Abs. 16 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)<sup>115</sup> den Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Insbesondere bei Hausordnungen oder Verhaltensvereinbarungen, die das Tragen von Kopfbedeckungen allgemein untersagen, wäre folglich darauf zu achten, dass sie für religiöse Kleidungsstücke entsprechende Ausnahmen vorsehen. Betroffene Schülerinnen haben im Streitfall darzulegen, dass sie das Tragen einer Kopfbedeckung wie des Kopftuchs als religiöses Gebot erachten und dies plausibel und substantiiert zu untermauern, was ihnen in Verbindung mit ihrem tatsächlichen Verhalten regelmäßig leicht fallen wird.<sup>116</sup>

Gesetzliche Regelungen, wie in Frankreich, die Schülern das Tragen von ihre Religionszugehörigkeit ostentativ widerspiegelnden Kleidungsstücken oder Zeichen verbieten, wären in Österreich nur dann als zulässig zu erachten, wenn diese mit einer Neubestimmung der staatlichen Neutralitätspflicht im Schulwesen allgemein einhergingen.

---

<sup>111</sup> Vgl. *Gromitsaris*, Laizität und Neutralität in der Schule. Ein Vergleich der Rechtslage in Frankreich und Deutschland, AöR 1996, 359 (373).

<sup>112</sup> *Anger*, Islam, 271 f.

<sup>113</sup> *Gromitsaris*, AöR 1996, 368.

<sup>114</sup> Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Juni 2004, Zl. 20.251/3-III/3/2004, betreffend das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen mit islamischem Glaubensbekenntnis.

<sup>115</sup> Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 117/2008.

<sup>116</sup> *Gartner*, Islam, 158.

Das Verbot jeglicher auffälliger religiöser Zeichen in öffentlichen Schulen hat der EGMR jüngst zum Schutz des französischen verfassungsmäßigen Prinzips des Säkularismus als im Einklang mit der EMRK erachtet.<sup>117</sup>

Probleme auf dem Boden der geltenden Rechtslage können sich allerdings dann ergeben, wenn das Kopftuch nicht der in § 4 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Schulordnung<sup>118</sup> geforderten Zweckmäßigkeit der Kleidung entspricht, wie dies etwa beim Sport- oder Werkunterricht der Fall sein kann.

### 3.7 Der koedukative Sport- und Schwimmunterricht

Beim Sport- und Schwimmunterricht besteht zunächst generell das Problem, dass das Tragen eines Kopftuchs oder zu weiter Bekleidung eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Schülerinnen mit sich bringen kann und eine derartige Bekleidung zudem nicht als zweckmäßig für den Sportunterricht einzustufen ist. Demgegenüber ist in diesem Bereich das religiöse Schamgefühl islamischer Schülerinnen, und damit die Eingriffsintensität in ihre Grundrechtssphäre, stärker betroffen, insbesondere dann, wenn der Unterricht nicht nach Geschlechtern getrennt abgehalten wird. Allerdings gilt es auch zu bedenken, dass weit reichende Dispensationsmöglichkeiten von bestimmten Unterrichtsfächern im Falle eines Konflikts mit der religiösen Anschauung der Eltern und der Schüler die Gefahr eines „À-la-carte-Unterrichts“<sup>119</sup>, bei dem jede Glaubensgemeinschaft eine gesonderte Behandlung für sich beansprucht, in sich bergen.

Nach § 11 Abs. 6 SchUG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985<sup>120</sup> sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen<sup>121</sup> können Schüler in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen wichtigen Ereignissen in ihrem Leben vom Unterricht befreit werden. Eine Dispensationsmöglichkeit von einzelnen Unterrichtsfächern

---

<sup>117</sup> EGMR, Entsch. v. 30. 6. 2009, *Tuba Aktas*, Nr. 43563/08; EGMR, Entsch. v. 30. 6. 2009, *Hatice Bayrak*, Nr. 14308/08.

<sup>118</sup> Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.6.1974 betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idF BGBl. II Nr. 181/2005.

<sup>119</sup> Vgl. *Gromitsaris*, AöR 1996, 390.

<sup>120</sup> Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 113/2006.

<sup>121</sup> Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, BGBl. Nr. 368/1974 idF BGBl. Nr. 420/1983.

aus religiösen Motiven – abgesehen vom Religionsunterricht – kennt das österreichische Schulrecht hingegen nicht.<sup>122</sup> Würden daher Eltern ihre Kinder sukzessive vom Sport- oder Schwimmunterricht fernhalten, läge eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 24 Schulpflichtgesetz vor. Eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht an einzelnen Tagen aus Anlass islamischer Feiertage ist hingegen sehr wohl möglich. So kann Schülern islamischen Glaubens, wie ein entsprechender Erlass des Unterrichtsministeriums klarstellt, anlässlich des Ramadanendfestes (Idul-Fitr) sowie des Pilger- und Opferfestes (Idul-Adha) auf ihr Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nach § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 bzw. gem. § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz erteilt werden.<sup>123</sup>

Nach § 8b Abs. 1 SchOG ist der Unterricht in Bewegung und Sport ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Nach § 8b Abs. 2 SchOG kann die Trennung nach Geschlechtern in diesem Unterrichtsfach mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz allerdings entfallen, wenn die Schülerzahl zu gering ist und so nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann eine Trennung nach Geschlechtern auch dann entfallen, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt, und dies aus inhaltlichen Gründen, wie z.B. beim Tanzen, Schwimmen oder bei Freizeitsportarten, zweckmäßig ist. Die landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Pflichtschulen, die in Ausführung der in § 8b Abs. 3 SchOG enthaltenen Grundsatzbestimmung ergangen sind, sehen ähnliche bis gleichlautende Regelungen vor.<sup>124</sup> Der positiven Religionsfreiheit der Schülerin bzw. ihrer Eltern sowie deren konfessionellem Erziehungsrecht kann entsprochen werden, wenn im Sinne der Religionsfreiheit auf die Anwendung der Ausnahmebestimmungen in § 8b Abs. 2 SchOG bzw. den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen verzichtet wird. Ist der Schulleitung und der Sportlehrerin daher bekannt, dass sich eine muslimische Schülerin in der Klasse befindet, die einen gemeinsamen Sportunterricht ablehnt, ist die Schulleitung dazu angehalten den Sportunterricht nach Geschlechtern getrennt abzuhalten – mag auch im

---

<sup>122</sup> Nach Ansicht des OVG Münster, Beschl. V. 17.1.2002, 19 B 99/02, NJW 2003, 1754 f kann allerdings die Furcht einer muslimischen Schülerin, sich nicht ihrem Glauben gemäß zu verhalten, Krankheitswert besitzen, sodass sie nach Ansicht des Gerichts an der betreffenden Schulveranstaltung – hier eine Klassenfahrt – nicht teilzunehmen braucht.

<sup>123</sup> Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. Juli 2006, BMBWK-21.001/0007-III/3/2006 betreffend das Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer Feiertage (Ramadanfest, Pilger- und Opferfest) in den Kalenderjahren 2006 und 2008.

<sup>124</sup> Z.B. § 3 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992 idF LGBl. Nr. 34/2009; § 11 Abs. 1 und 2 des Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 76/2000 idF LGBl. Nr. 72/2009.

Einzelfall ein Zusammenziehen der Schülergruppen zweckmäßiger sein. Findet ein solches ausnahmsweise statt, erscheint es gerechtfertigt die Schülerin auf ihr Verlangen für diese Unterrichtsstunden zu dispensieren.

Hinsichtlich des Schwimmunterrichts wiederum besteht das Problem, dass selbst dann, wenn der Unterricht nach Geschlechtern getrennt stattfindet, in öffentlichen Badeanlagen ein rein weiblicher Besucherkreis in der Regel nicht vorliegen wird. Besteht seitens der frequentierten Badeanstalten nicht die Möglichkeit diese zu bestimmten Zeiten nur weiblichen Besuchern zu öffnen, erscheint es ab der fünften Schulstufe angemessen seitens der Schulleitung der Schülerin eine Befreiung von den entsprechenden Unterrichtseinheiten zu gewähren. Eine andere, die Grundrechte der Schülerin und ihrer Eltern angemessen berücksichtigende Lösung könnte jedoch auch darin bestehen, dass die Schülerin in privaten Schwimmkursen entsprechende Leistungsnachweise erbringt. Bis dato existiert in Österreich jedoch keine entsprechende Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu diesen Problemfeldern, die für die Praxis eine verbindliche Leitschnur vorgeben würde.

### 3.8 Das Schächten nach islamischem Ritus

Beim Schächten nach islamischem Ritus werden warmblütigen Tieren durch einen Halsschnitt die Weichteile des Halses durchtrennt, damit sie in weiterer Folge vollständig ausbluten.<sup>125</sup> Nach überwiegender Ansicht muss es sich hierbei um ein gesundes Tier handeln<sup>126</sup>, wobei strittig ist, ob nur unbetäubte Tiere diese Voraussetzung erfüllen.<sup>127</sup> Gerade Letzteres kann zu Konflikten mit dem Tierschutzrecht führen. Islamisches Schächten setzt sich konkret aus fünf Komponenten zusammen, die neben dem Schlachtvieh auch das Schlachtinstrument, den Schlächter, die Durchführung der Schlachtung und die Aussprechung des Namen Allahs umfassen.<sup>128</sup> Beim Schächten wird das Tier durch einen Kehlschnitt getötet, wobei die Luftröhre, die Speiseröhre sowie die

---

<sup>125</sup> *Gaisbauer*, Das „Schächten“ nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei, ZfV 1996, 40 (41); *Pabel*, Der Grundrechtsschutz für das Schächten, EuGRZ 2002, 220 (220).

<sup>126</sup> *Mousa*, Schächten im Islam, in *Potz/Schinkele/Wieshaider* (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, (2001), 16 (16).

<sup>127</sup> *Schinkele*, Schächten aus verfassungsrechtlicher Sicht, in *Potz/Schinkele/Wieshaider* (Hrsg.), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, (2001), 49 (60 f).

<sup>128</sup> *Mousa*, in *Potz/Schinkele/Wieshaider*, Schächten, 16.

Blutadern mit einem Schnitt, maximal zwei Schnitten durchtrennt werden.<sup>129</sup> Danach muss das Schlachttier ausbluten.

Das Schächten sowie das Gebot nur Fleisch von Tieren zu verzehren, die nach islamischem Ritus geschlachtet worden sind, ist vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst. Werden Muslime davon abgehalten, rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung der Tiere durchzuführen oder ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an das Vorliegen eines zwingenden religiösen Gebots, in dem Sinn, dass eine einheitliche Auffassung unter den Gläubigen bestehen muss, geknüpft, werden sie dadurch in der Ausübung eines von Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St Germain geschützten religiösen Brauchs gehindert.<sup>130</sup> Ein solcher Eingriff ist nach Auffassung des VfGH nicht durch die Schranken der öffentlichen Ordnung oder guten Sitten im Sinne von Art. 63 Abs. 2 StV St Germain gedeckt<sup>131</sup>, und daher verfassungswidrig.

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>132</sup> nimmt auf die Problematik des betäubungslosen Schlachtens ausdrücklich Bezug. § 32 Abs. 3 und Abs. 5 TSchG sehen vor, dass das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten ist, es sei denn, dass dem „zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft“ entgegenstehen, wobei auch hier die Schlachtung so vorzunehmen ist, dass dem Tier nicht unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt wird und schließlich eine behördliche Bewilligung vorliegt.<sup>133</sup> Zudem dürfen rituelle Schlachtungen gem. § 32 Abs. 4 TSchG nur in dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlagen durchgeführt werden.

Um den Belangen des Tierschutzes hinreichend gerecht zu werden, normiert § 32 Abs. 5 TSchG weitere Voraussetzungen: So darf die Schlachtung nur von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse verfügen. Darüber hinaus ist die Anwesenheit eines Tierarztes erforderlich; weiters müssen entsprechende Einrichtungen zur Fixierung des Tieres vorhanden sein, die großen Blutgefäße müssen mit einem Schnitt durchtrennt werden und das Tier ist unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße zu

---

<sup>129</sup> Mousa, in Potz/Schinkele/Wieshaider, Schächten, 16.

<sup>130</sup> VfSlg. 15.394/1998.

<sup>131</sup> VfSlg. 15.394/1998.

<sup>132</sup> Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 35/2008.

<sup>133</sup> Ausnahmen zu Gunsten religiös motivierter Schlachtungsmethoden sind auch aus europarechtlichen Gesichtspunkten wegen Art 5 Abs. 2 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 21. 12. 1993, 21 erforderlich, da dieser Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu Gunsten religiöser Riten, bei denen besondere Schlachtmethoden angewandt werden, vorsieht.



betäuben. Anhang D („Entbluten von Tieren“) der Tierschutz-Schlachtverordnung<sup>134</sup> konkretisiert die genannten Voraussetzungen näher. Hinsichtlich des Vorliegens zwingender Gebote oder Verbote, auf die § 32 Abs. 3 und Abs. 5 TSchG Bezug nehmen, ist im Anschluss an die Rechtsprechung des VfGH davon auszugehen, dass es für den Schutz einer der Religionsausübung dienenden Handlung nicht darauf ankommen kann, ob innerhalb einer Religionsgemeinschaft einheitliche Auffassungen über deren Modalitäten bestehen.<sup>135</sup> Es genügt, wenn es sich um die tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens handelt.<sup>136</sup> Es ist daher nicht erforderlich, dass innerhalb der IGGiÖ eine einheitliche Auffassung darüber besteht, ob nur Tiere, die zuvor nicht betäubt worden sind, geschächtet werden dürfen. Zuständige Behörde nach dem TSchG ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 33 Abs. 1 TSchG).

Hinsichtlich jener Personen, die einen Schächtschnitt durchführen dürfen, verlangt die Tierschutz-Schlachtverordnung (II „Besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen“, Z 3 des Anhangs D), dass diese im Besitz eines sie hierzu berechtigenden Zertifikats einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft sein müssen. In Bezug auf den Islam bedeutet dies, dass diese Personen über ein Zertifikat der IGGiÖ verfügen müssen. Diese Regelung nimmt zwar darauf Rücksicht, dass es sich bei der IGGiÖ um die einzige offizielle Vertretung der Muslime in Österreich handelt, steht aber in einem Spannungsverhältnis zur korporativen Religionsfreiheit anderer muslimischer Organisationen und der kollektiven Religionsfreiheit ihrer Gläubigen, die sich nicht der IGGiÖ zugehörig fühlen. Der EGMR hat in Bezug auf eine orthodoxe jüdische Vereinigung in Frankreich („Cha'are Shalom Ve Tsedek“), die die Erlaubnis erhalten wollte, selbst Schlachtungen durchzuführen, da sie strengere religiöse Anforderungen an das geschächtete Fleisch stellte, als dies die nach französischem Recht zuständige jüdische Dachorganisation tat. Der EGMR lehnte im konkreten Fall einen Eingriff in die Religionsfreiheit durch das Verbot, selbst Schlachtungen durchzuführen, ab.<sup>137</sup> Er stellte zugleich allerdings auch klar, dass es sich beim Schächten um einen religiösen Ritus handelt, der den Zweck verfolgt, die Gläubigen mit entsprechend ihren religiösen Geboten geschlachtetem Fleisch zu versorgen und deshalb einen wesentlichen Aspekt ihrer Religion darstellt.<sup>138</sup> Entscheidend für die Vereinbarkeit derartiger

---

<sup>134</sup> Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung), BGBl. II Nr. 488/2004 idF BGBl. II Nr. 31/2006.

<sup>135</sup> VfSlg. 15.394/1998.

<sup>136</sup> VfSlg. 15.394/1998.

<sup>137</sup> EGMR, Ur. v. 27. 6.2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek* (Große Kammer), Nr. 27417/95, Z 80 f, 84 f.

<sup>138</sup> EGMR, Ur. v. 27. 6.2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek* (Große Kammer), Nr. 27417/95, Z 73.

Regelungen mit Art. 9 EMRK wird daher im Ergebnis die Möglichkeit der Partizipation innerhalb der offiziellen Religionsgemeinschaft sowie der Befriedigung des Bedürfnisses der Einhaltung religiöser Speisevorschriften auf anderem Wege, wie beispielsweise durch den Import bestimmter Produkte, sein.

### 3.9 Der Gebetsruf des Muezzin

Der Gebetsruf ertönt grundsätzlich fünf Mal am Tag, nämlich in der Morgendämmerung, zu Mittag, am Nachmittag, bei Sonnenuntergang und bei Einbruch der Nacht, und soll die Gläubigen zum Gebet rufen.<sup>139</sup> Auf Grund seiner Dauer, Funktion und Symbolkraft für die Präsenz einer Religion im öffentlichen Raum bestehen Ähnlichkeiten mit dem Glockengeläut, wobei Letzteres allerdings in Form des Zeitschlagens auch weltlichen Zwecken dienen kann und nonverbaler Natur ist.<sup>140</sup> Eine völlige rechtliche Gleichsetzung von Gebetsruf und Glockengeläut erscheint daher nicht angemessen.<sup>141</sup> Sowohl dem Glockengeläut als auch dem Gebetsruf ist jedoch gemeinsam, dass es sich bei ihnen rechtlich um religiös bedingte Lärmemissionen handelt, denen für ihre Gläubigen auch eine identitätsstiftende Funktion zukommt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für derartig spezielle, religiös motivierte, Lärmemissionen existiert naturgemäß nicht. Insbesondere ist das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz<sup>142</sup> nicht anwendbar, da sich dieses nur auf Umgebungslärm im Freien bezieht, dem Menschen durch Verkehr auf Bundesstraßen, Eisenbahnverkehr, zivilen Flugverkehr oder Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgesetzt sind (vgl. § 2 leg. cit). Auch die in Ausführung von Art. 15 Abs. 2 B-VG, der die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms, zum Gegenstand hat, ergangenen (Landes-)Polizei(straf)gesetze bzw. Gesetze betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung bilden keine entsprechende Rechtsgrundlage zur Beschränkung religiös bedingter Lärmemissionen. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen betreffen nämlich nur die Abwehr nicht bereichsspezifischen Lärms, der nach einem

---

<sup>139</sup> *Muckel*, Der Streit um den muslimischen Gebetsruf, NWVBl. 1998, 1 (2).

<sup>140</sup> *Muckel*, NWVBl. 1998 1 f; *Guntau*, Der Ruf des Muezzin in Deutschland – Ausdruck der Religionsfreiheit?, ZevKR 43 (1998), 369 (377 f).

<sup>141</sup> In diese Richtung auch *Guntau*, ZevKR 1998, 380; *Muckel*, NWVBl. 1998, 2; aA *Šarčević*, Religionsfreiheit und der Streit um den Ruf des Muezzins, DVBl. 2000, 519 (522); *Otting*, Wenn der Muezzin ruft, Städte- und Gemeinderat, 51 (1997), 65 (66 f).

<sup>142</sup> Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005.

objektiven Maßstab geeignet erscheint, von anderen nicht beteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden, oder anders gewendet das „Wohlbefinden“ der anwesenden Personen zu stören.<sup>143</sup> Der Gebetsruf des Muezzins ist aber ebenso wenig als „ungebührlich“ im Sinn der genannten Bestimmungen einzustufen wie das kultische Läuten von Kirchenglocken.<sup>144</sup> Für ortspolizeiliche Verordnungen nach Art. 118 Abs. 6 B-VG kann nichts anderes gelten. Wichtigster Anknüpfungspunkt für die (lärmrechtliche) Zulässigkeit des Gebetsrufes bildet im Ergebnis daher die Widmungskategorie des betreffenden Grundstücks, von dem aus der Gebetsruf ertönen soll.

Konflikte um den Gebetsruf entzündeten sich in der Regel durch den Wunsch eines Moscheeträgers, den Gebetsruf mittels Lautsprecher verstärkt ertönen zu lassen. Was nun Glaubensverwirklichung auf Seiten des Moscheevereins und seiner Gläubigen bedeutet, empfinden Anrainer oftmals als Lärmbelästigung. Bei der Beurteilung des Ausmaßes der subjektiven Belästigung durch eine Lärmquelle spielen psychoakustische Aspekte, beispielsweise, ob der Betreffende den Lärm als unnötig empfindet oder mit der Lärmquelle Angst assoziiert, eine nicht zu unterschätzende Rolle.<sup>145</sup> Generell bergen Konflikte im Bereich Moscheebau und Gebetsruf oft eine stärkere soziale als rechtliche Dimension in sich.

Aus rechtlicher Sicht stehen nun dem Schutz der korporativen Religionsfreiheit der betreffenden islamischen Vereinigung, die Träger der betreffenden Moschee ist sowie der kollektiven Religionsfreiheit der Gläubigen, die Rechtsinteressen der Anrainer in Form ihrer negativen Religionsfreiheit (Art. 14 StGG in Verbindung mit Art. 9 EMRK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St Germain), ihres Grundrechts auf Unverletzbarkeit ihres Eigentums (Art. 5 StGG in Verbindung mit Art. 1 1. ZPEMRK) und ihrer Wohnung (Art. 8 EMRK) sowie ihres Rechts auf Schutz ihrer physischen Integrität (Art. 8 EMRK) gegenüber.<sup>146</sup> Die christliche Prägung eines Landes oder die nationale Identität bilden hingegen keine

---

<sup>143</sup> *Gaisbauer*, Der verwaltungsstrafrechtliche Tatbestand der ungebührlicherweise störenden Lärmerregung, ÖJZ 1988, 161 (164).

<sup>144</sup> *Gaisbauer*, ÖJZ 1988, 245; zustimmend *Bratschovsky*, Öffentliches Lärmrecht, in *Raschauer/Wessely* (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht (2006), 419 (469).

<sup>145</sup> Ausführlich hierzu auch *Wieshaider*, Vom Moscheebau und Muezzinruf, in *Haratsch* (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, (2001), 155 (172 ff).

<sup>146</sup> Ähnlich in Bezug auf Deutschland *Muckel*, Religionsfreiheit für Muslime in Deutschland, in *Isensee/Rees/Rüfner* (Hrsg.), Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist. FS Listl, (1999), 239 (251).

konfligierenden Verfassungsgüter.<sup>147</sup> Hinsichtlich des grundrechtlichen Schutzes des Moscheeträgers und seiner Gläubigen ist wiederum zu differenzieren, ob es sich hierbei um die IGGiÖ bzw. um eine mit ihr assoziierte religiöse Vereinigung handelt<sup>148</sup>, da nur diese sich auf Art. 15 StGG berufen können. Alle anderen islamischen Vereinigungen sind auf den Schutz durch Art. 9 EMRK angewiesen.

Eingriffe in die genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Anrainer sind in aller Regel mangels Eingriffsintensität nicht anzunehmen<sup>149</sup>, insbesondere dann nicht, wenn der Gebetsruf an das ortsübliche und für die Widmungskategorie des Grundstückes vorgesehene Maß an zulässigen Immissionen hält sowie – in Anlehnung an die in Deutschland in Bezug auf das liturgische Glockengeläut ergangene Rechtsprechung<sup>150</sup> – nicht vor sechs Uhr morgens erschallt. Grundsätzlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hinzunehmen.<sup>151</sup> Nur in extremen Fällen wäre folglich davon auszugehen, dass die Nutzbarkeit der eigenen Wohnung oder die körperliche Unversehrtheit infolge des Gebetsrufs dermaßen beeinträchtigt werden würde<sup>152</sup>, dass ein Grundrechtseingriff vorliegt. In Bezug auf die körperliche Integrität der Anrainer könnte beispielsweise ein ständiger und in erheblicher Lautstärke zur Nachtzeit erschallender Gebetsruf einen Eingriff in dieses Grundrecht bewirken.<sup>153</sup> Ebenso wie in Bezug auf die Frage der Errichtung von Moscheen spielt weiters auch der Standort, von dem aus der Gebetsruf erschallen soll, insbesondere welcher Widmungskategorie das betreffende Grundstück zugeordnet ist, eine wichtige Rolle. Ob eine konkrete Immissionsprüfung in Bezug auf Kultusbauten allerdings zulässig ist, ist bislang noch nicht hinreichend geklärt. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) scheint zumindest davon auszugehen, dass hinsichtlich solcher Bauten, die unter anderem religiösen oder

---

<sup>147</sup> Muckel/Tillmanns, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates (2008), 234 (257).

<sup>148</sup> Nach Wieshaider, in Haratsch, Religion, 166 sollen sich auch mit der IGGiÖ assoziierte religiöse Vereinigungen auf Art. 15 StGG berufen können.

<sup>149</sup> Muckel, in Isensee/Rees/Rüfner, FS Listl, 251; hinsichtlich der negativen Religionsfreiheit Oebbecke, Das deutsche Recht und der Islam, in Khoury/Heine/Oebbecke (Hrsg.), Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft, (2000), 287 (298).

<sup>150</sup> Vgl. BVerwGE 68, 62 (68).

<sup>151</sup> Exemplarisch VwGH, 27. 4. 1999, 99/95/0006.

<sup>152</sup> Muckel, in Isensee/Rees/Rüfner, FS Listl, 251.

<sup>153</sup> Ähnlich auch in Bezug auf Deutschland Muckel/Tillmanns, in Muckel, Islam, 258.

kulturellen Zwecken dienen, eine Immissionsprüfung nicht notwendig ist, da deren Errichtung und Betrieb im öffentlichen Interesse liegt.<sup>154</sup>

Zwar bilden, wie bereits erwähnt, die christliche Prägung eines Landes oder die nationale Identität keine konfligierenden Verfassungsgüter<sup>155</sup>, allerdings sollte im Rahmen einer Interessensabwägung die konfessionelle Zusammensetzung des konkret in Frage stehenden Gebietes, in dem der Gebetsruf erschallen soll, nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine Berücksichtigung der konfessionellen Zugehörigkeit der Anrainer erscheint jedoch nur in Bezug auf die Modalitäten des Gebetsrufs, insbesondere seiner Lautstärke, nicht jedoch in Bezug auf seine Zulässigkeit an sich geboten. Den Staat trifft die Pflicht den religiösen Frieden innerhalb einer Gesellschaft zu bewahren und für ein Klima gesellschaftlicher Toleranz zu sorgen, in welchem dem Einzelnen eine ungestörte Religionsausübung möglich ist.<sup>156</sup> Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat etwa hinsichtlich des Glockengeläutes bei der Beurteilung der Frage, ob die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt wird, auf die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit abgestellt, wobei es wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz der Geräuschquelle miteinbezogen hat.<sup>157</sup> In diesem Sinne hat der Staat für einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Interessen seiner Bürger und deren Konfessionen zu sorgen.

### 3.10 Die Errichtung von Moscheen und Minaretten

Eine Moschee ist als ein Ort bzw. als ein Gebäude zu verstehen, an dem sich Muslime zum Gebet oder zum Studium einfinden.<sup>158</sup> Ein Minarett wiederum ist ein turmartiger Bau bei oder an einer Moschee, dessen Funktion primär darin besteht, von dieser physischen Plattform aus, den Gebetsruf erschallen zu lassen. Weil es keine religiösen Vorschriften für die Form von Minaretten gibt, lassen sich in der islamischen Welt zahlreiche architektonische Unterschiede feststellen.<sup>159</sup> Ob eine islamische Religionsgemeinschaft

---

<sup>154</sup> Wieshaider, in *Haratsch*, Religion, 178; VwGH, 27.5.1997, 97/05/0098; 30.6.1998, 97/05/0230;

<sup>155</sup> Muckel/Tillmanns, in *Muckel*, Islam, 257.

<sup>156</sup> Grabenwarter, EMRK<sup>4</sup>, § 22 Rn. 106.

<sup>157</sup> BVerwGE 90, 163 (165 f).

<sup>158</sup> Heine, Moschee, in *Khoury/Hagemann/Heine*, Islam Lexikon, Bd. II (1999), 533 (533). Dieser spricht allerdings von „Gottesdienst“ und „Gebet“.

<sup>159</sup> Heine, Moschee, in *Khoury/Hagemann/Heine*, Islam Lexikon, Bd. II (1999), 525 (525).

Minarette im Einzelfall für notwendig erachtet, bestimmt sich allein nach ihrem religiösen Selbstverständnis. Aus baurechtlicher Sicht sind Minarette hingegen in der Regel als Nebengebäude einzustufen.<sup>160</sup> Darüber hinaus stellen Moscheen wichtige soziale Treffpunkte für Muslime dar<sup>161</sup> und sind sichtbare Zeichen für die Präsenz der islamischen Religion in der Gesellschaft. Neben dieser Symbolträchtigkeit von Moscheen und Minaretten spielen im öffentlichen Diskurs regelmäßig jedoch auch die mit der Errichtung eines Kultusgebäudes verbundenen profanen Probleme, wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Nachbarschaft oder der Notwendigkeit von PKW-Stellplätzen infolge von vermehrten „Besuchersfrequenzen“, eine nicht unbedeutende Rolle. In Österreich existieren Schätzungen zufolge rund 200 Gebetsräume.<sup>162</sup> Eine genaue Festlegung der Zahl ist deshalb nicht möglich, weil diese islamischen Kultusstätten in der Regel durch islamische Vereinigungen und nicht die IGGiÖ selbst errichtet und erhalten werden.<sup>163</sup> Viele dieser Einrichtungen sind von außen nicht als Kultusbau wahrnehmbar, wenngleich es auch in Österreich einige repräsentative Moscheen bzw. islamische Kulturzentren, wie beispielsweise in Wien (Hubertusdamm), Telfs oder Bad Vöslau gibt.

Aus rechtlicher Sicht betrifft der Bau von islamischen Kultusbauten sowohl die individuelle als auch die kollektive und korporative Dimension der Religionsfreiheit. Religionen sind wesensmäßig auf ihre Ausübung in Gemeinschaft ausgelegt, wie es beispielsweise der Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 EMRK verdeutlicht (arg. „einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen“). Kollektive Religionsausübung bedarf allerdings auch entsprechender Räumlichkeiten, in denen der Kultus in Gemeinschaft praktiziert werden kann.<sup>164</sup> Der Islam erweist sich hier als besonders gemeinschaftsbezogene Religion. So wird etwa das Freitagsgebet als Gebet der Gemeinschaft im Koran als verbindliche Pflicht festgelegt.<sup>165</sup> Moscheen dienen somit der Ausübung der Religionsfreiheit und genießen deren grundrechtlichen Schutz. Hinsichtlich von Minaretten ist danach zu unterscheiden, ob die betreffende islamische Religionsgemeinschaft diese aus religiösen Gründen für notwendig erachtet, d.h. ob Minarette nach ihrem religiösen Selbstverständnis Teil einer Moschee sein müssen. Das religiöse Selbstverständnis einer islamischen Religionsgemeinschaft bildet

---

<sup>160</sup> Vgl. *Bundschuh-Rieseneder*, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol, bbl. 2007, 75 (78)

<sup>161</sup> *Heine*, Moschee, in *Khoury/Hagemann/Heine*, Islam Lexikon II, 534.

<sup>162</sup> *Kocina*, Die große Islam-Inventur, Die Presse, 10. 12. 2009, 11.

<sup>163</sup> *Kocina*, Die Presse, 10. 12. 2009, 11.

<sup>164</sup> *Wieshaider*, in *Haratsch*, Religion, 159.

<sup>165</sup> *Khoury*, Gebet, in *Khoury/Hagemann/Heine*, Islam Lexikon, Bd. II (1999), 280 (285).

den ersten Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Reichweite des Schutzbereiches der Religionsfreiheit. Für einen solchen Schutz durch das Grundrecht der Religionsfreiheit ist es nicht erforderlich, dass innerhalb der betreffenden Religionsgemeinschaft eine einheitliche Auffassung über eine der Religionsausübung dienende Handlung besteht.<sup>166</sup> Erachtet also eine islamische Religionsgemeinschaft Minarette nach ihrem religiösen Selbstverständnis als essentiellen Bestandteil einer Moschee, fällt auch deren Errichtung in den Schutzbereich der korporativen Religionsfreiheit. Die Tatsache, dass allenfalls eine andere islamische Religionsgemeinschaft Minarette als nicht zwingenden Bestandteil einer Moschee betrachtet, vermag hieran nichts zu ändern.

Die Reichweite des Schutzbereichs der korporativen Religionsfreiheit selbst wird allerdings auch durch die Rechtsform der jeweiligen islamischen Religionsgemeinschaft beeinflusst. Während sich die IGGiÖ als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft auf Art. 15 StGG berufen kann, verbleibt anderen islamischen Religionsgemeinschaften, die eine Moschee errichten wollen, nur Art. 9 EMRK. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil durch Art. 15 StGG einerseits in Bezug auf seinen Gewährleistungsumfang über Art. 9 Abs. 1 EMRK hinausgeht, und andererseits auch die in Art. 15 StGG statuierte Schranke der „allgemeinen Staatsgesetze“ weniger Einschränkungen der Religionsfreiheit zulässt.<sup>167</sup>

Verhältnismäßig müssen staatliche Maßnahmen, die in den Schutzbereich der Religionsfreiheit eingreifen, in jedem Fall sein, damit sie aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig sind. In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, dass auch Moscheevereine mit privatrechtlicher Stellung, sofern sie als „konfessionelle Einrichtung“ der IGGiÖ anzusehen sind, ihre grundrechtlichen Ansprüche auch auf Art. 15 StGG stützen können sollen.<sup>168</sup> Eine solche Teilhabe an der korporativen Religionsfreiheit der IGGiÖ erscheint jedoch nur dann zulässig, wenn sowohl auf Seiten der IGGiÖ als auch des betreffenden Moscheevereins die notwendige wesensmäßige Zugehörigkeit zur IGGiÖ auch nach außen hin deutlich zum Ausdruck gebracht wird (z.B. durch die Verfassung der IGGiÖ und die Vereinssatzung des Moscheevereins).

---

<sup>166</sup> VfSlg. 15.394/1998 in Bezug auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und das rituelle Schächten.

<sup>167</sup> Vgl. hierzu *Grabenwarter*, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 9 EMRK Rn. 26 wonach Art. 15 StGG im Verhältnis zu Art. 9 EMRK im österreichischen Verfassungsrecht die konkretere und im Ergebnis auch günstigere Vorschrift im Sinne von Art. 53 EMRK bildet.

<sup>168</sup> *Wieshaider*, in *Haratsch*, Religion, 166; ihm folgend offenbar *Bundschuh-Rieseneder*, bbl. 2007, 78, *Ammerl/Buchinger*, Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht, *migralex* 2008, 78 (80).

Eingriffe in das Grundrecht der Religionsfreiheit können nun einerseits durch individuelle Normen (Bescheide), mit denen die Errichtung einer Moschee untersagt wird, und andererseits durch generelle Normen, insbesondere durch bau- oder raumordnungsrechtliche Rechtsvorschriften, die die Errichtung von Moscheen und Minaretten erschweren, erfolgen. Hierzu gehören auch Vorschriften betreffend Ortsbild- und Landschaftsschutz. Es gilt hierbei zu beachten, dass raumordnungsrechtliche und ortsbildschutzrechtliche Regelungen, die direkt oder indirekt die Errichtung von Kultusbauten tangieren, sowie der Vollzug derartiger Vorschriften, sowohl das Grundrecht der Religionsfreiheit – in seiner individuellen, kollektiven und korporativen Dimension (Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain, Art. 9 EMRK und Art. 15 StGG) – als auch den bereits genannten Grundsatz der Parität gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen berücksichtigen müssen. Islamische Kultusbauten dürfen daher keinen strengeren gesetzlichen Regelungen unterworfen werden, als dies hinsichtlich anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften der Fall ist. Ein gesetzliches Bauverbot nur für islamische Kultusbauten wäre daher im Ergebnis verfassungswidrig, da ein solches gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität und der Parität sowie gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit verstoßen würde. Aber auch individuelle und generelle Normen, die islamische Kultusbauten zwar nicht explizit verbieten, sondern (nur) erhöhte Voraussetzungen für ihre Errichtung vorsehen, müssen den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen und grundrechtlichen Gewährleistungen entsprechen. Bisher haben zwei Bundesländer Rechtsvorschriften erlassen, die zumindest indirekt auch darauf abzielen, den Bau von Moscheen und Minaretten zu erschweren, bzw. die sich potentiell besonders auf entsprechende Bauvorhaben auswirken können.<sup>169</sup> So kann gemäß dem mit LGBl. Nr. 35/2008 neu eingefügten § 16a des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes die Gemeindevertretung durch Verordnung bestimmen, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten errichtet werden dürfen (§ 16a Abs. 1 Vbg. Raumplanungsgesetz). Dasselbe gilt für eine Änderung einer Anlage, wodurch eine publikumsintensive Veranstaltungsstätte entsteht oder erweitert wird, und für die Verwendung einer bisher anders verwendeten Anlage als publikumsintensive Veranstaltungsstätte. Als publikumsintensiv gelten gem. § 16a Abs. 3 Vbg. Raumplanungsgesetz Veranstaltungsstätten „wie Kinocenter, Diskotheken, Sportanlagen,

---

<sup>169</sup> Ammer/Buchinger, migraLex 2008, 79 f.



Anlagen für Kultuszwecke u. dgl.“, wenn sie für mindestens 150 Besucher ausgelegt sind. Des Weiteren sieht der durch LGBl. Nr. 34/2008 in das Vorarlberger Baugesetz neu eingefügte § 50a vor, dass die Landesregierung durch Verordnung bestimmen kann, welche Bauvorhaben auf Grund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können und daher der Einholung eines Amtssachverständigengutachtens bedürfen.

In Kärnten erfolgte durch Landesgesetz LGBl. Nr. 16/2009 eine Änderung der Kärntner Bauordnung 1996 und des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990.<sup>170</sup> Nach dem nunmehrigen § 13 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 hat die zuständige Behörde bei Vorhaben, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, im Rahmen der baurechtlichen Vorprüfung ein Gutachten der nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 errichteten Ortsbildpflege-Sonderkommission einzuholen. Darüber hinaus ist in § 13 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur näheren Konkretisierung dieser Voraussetzungen vorgesehen.

Hierzu ist zu bemerken, dass den Staat auf Ebene des einfachen Gesetzesrechts im Rahmen des Raumordnungsrechts die Verpflichtung trifft, geeignete Rahmenbedingungen für die öffentliche Religionsausübung zu schaffen.<sup>171</sup> Die Raumordnungsgesetze bzw. Gemeindeplanungsgesetze der Länder sehen daher regelmäßig bestimmte Widmungskategorien wie „Wohngebiet“, „Gewerbe- und Industriegebiet“ bzw. „Geschäftsgebiet“, „Dorfgebiet“, „Freiland“ oder „Mischgebiet“ vor, die teilweise auch explizit auf Kultusbauten Bezug nehmen.<sup>172</sup> Die Zulässigkeit der Errichtung eines bestimmten Kultusbaus wiederum hängt daher maßgeblich von der Widmung des Grundstückes nach dem jeweiligen Flächenwidmungsplan ab. Der Flächenwidmungsplan stellt eine Verordnung des Gemeinderates dar und hat die geordnete Nutzung der gesamten Fläche des Gemeindegebietes mittels Widmung festzulegen.<sup>173</sup> Abgesehen von jenen Kategorien, die im Zusammenhang mit der Errichtung gewerblicher Anlagen stehen, ist es darüber hinaus (nach den entsprechenden landesrechtlichen Raumordnungsvorschriften) erforderlich, dass

---

<sup>170</sup> Gesetz vom 18. Dezember 2008, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 geändert werden, LGBl. Nr. 16/2009.

<sup>171</sup> *Wieshaider*, Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, bbl. 2003, 138 (139); *Bundschuh-Rieseneder*, bbl. 2007, 77.

<sup>172</sup> Vgl. hierzu auch VwGH 15.12.1994, 91/06/0065; 20. 7. 2004, 2004/05/0111, wonach vom Begriff der Kultur auch die Religion erfasst sein kann.

<sup>173</sup> *Lienbacher*, Raumordnungsrecht, in *Bachmann u.a.* (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht* (2008)<sup>7</sup>, 351 (366) hierzu etwa VfSlg. 9690/1983.

Gebäude, die auf einer Fläche innerhalb der betreffenden Widmungskategorie errichtet werden sollen, den überwiegenden religiösen Bedürfnissen der Einwohner des betreffenden Gebietes dienen.<sup>174</sup> Daraus folgt hinsichtlich der Widmungskategorie „Wohngebiet“, dass der geplante Kultusbau der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der dort ansässigen Bevölkerung dienen muss.<sup>175</sup> Entscheidend ist hierbei, dass der überwiegende Teil der Besucher des Kultusbaus aus diesem konkreten Wohngebiet stammt.<sup>176</sup> Unzulässig wäre die Errichtung eines islamischen Kultusbaus im Wohngebiet also dann, wenn von vornherein feststünde, dass dessen potenzielle Nutzer aus anderen Gebieten kommen würden.<sup>177</sup> Kultusbauten müssen dementsprechend auch hinsichtlich ihrer Art und ihrer Dimension auf die Bevölkerung des betreffenden Gebietes gerichtet sein, wobei stets auf die Widmungskategorie des Grundstücks Bedacht zu nehmen ist. Daraus folgt wiederum, dass die konfessionelle Zusammensetzung des betreffenden Gebiets hinsichtlich der Errichtung von Moscheen mit zu berücksichtigen ist.

Regelungen betreffend den Ortsbildschutz wiederum verfolgen den Zweck, für die Pflege eines erhaltenswerten Ortsbildes einer Gemeinde zu sorgen.<sup>178</sup> Moscheen und Minarette werden demgegenüber wegen ihrer architektonischen Ausgestaltung oftmals als „fremdartig“ und damit als von der örtlichen Bautradition abweichend wahrgenommen. Im Zusammenhang mit dem Schutz des Ortsbildes darf eine Berücksichtigung der konfessionellen Struktur (und dessen dadurch geprägte Bautradition) eines bestimmten Gebietes jedoch nicht dazu führen, dass die Errichtung sichtbarer Kultusbauten einer nicht-christlichen Religionsgesellschaft, deshalb versagt wird, weil sie sich nicht in die von der christlichen Mehrheitsreligion geprägte Umgebung einfügt.<sup>179</sup> Auch hier sind die bereits oben genannten verfassungsrechtlichen Determinanten sowohl auf Ebene der Gesetzgebung als auch des Vollzugs zu berücksichtigen. Nach *Bundschuh-Rieseneder* soll daher nur dann, wenn durch einen geplanten Sakralbau das Ortsbild in eklatanter Weise

---

<sup>174</sup> VwGH 15.12.1994, 91/06/0065; 20. 7. 2004, 2004/05/0111; vgl. auch VwGH 21. 2. 1995, 92/05/0245; 14. 4. 1994, 93/06/0140.

<sup>175</sup> *Wieshaider*, bbl. 2003, 141.

<sup>176</sup> *Wieshaider*, bbl. 2003, 142.

<sup>177</sup> VwGH 15.12.1994, 91/06/0065.

<sup>178</sup> Vgl. etwa § 1 Abs. 1 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990: „(1) Die Gemeinden haben bei allen ihnen nach Landesgesetzen obliegenden Aufgaben, insbesondere bei Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der Kärntner Bauordnung, für die Pflege des erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen, es unter Bedachtnahme auf die technische und ökonomische Entwicklung sowie auf die örtliche Bautradition zu bewahren und für die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen.“

<sup>179</sup> *Wieshaider*, bbl. 2003, 144.

verletzt wird, seine Nichtbewilligung und damit verbunden die Einschränkung der öffentlichen Religionsausübung gerechtfertigt sein.<sup>180</sup>

### 3.11 Das islamische Bestattungswesen

Das Bestattungswesen zählt in Österreich zu jenen Materien, die gemäß Art. 15 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in Zuständigkeit der Länder fallen. Die Vollziehung wiederum zählt gem. Art 118 Abs 2 u 3 Z 7 B-VG zu dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Nach islamischer Vorstellung wartet ein Verstorbener im Grab auf das Jüngste Gericht und seine Auferstehung, wobei die Toten dabei in der Lage sein sollen, die Dinge in ihrer Umgebung wahrzunehmen.<sup>181</sup> Die Beachtung der religiösen Bestattungsrituale zählt zum Komplex der Scharī'a, und ihre Einhaltung gilt gläubigen Muslimen als religiöse Pflicht.<sup>182</sup> Feuerbestattungen sind nach islamischem Glauben unzulässig, da sie als Hindernis für die leibliche Auferstehung der Toten betrachtet werden.<sup>183</sup>

Einige der wichtigsten islamischen Bestattungsrituale können nun allerdings mit den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder in Konflikt geraten. Hierzu gehören insbesondere die religiösen Gebote der sarglosen Bestattung, der Beerdigung innerhalb von 24 Stunden, der Ausrichtung der Gräber nach Mekka sowie der ewigen Totenruhe. Demgegenüber sehen Leichen- und Bestattungsgesetze regelmäßig einen Sargzwang<sup>184</sup> zum Schutz jener Menschen, die mit dem Leichnam in Kontakt kommen und bestimmte Mindestfristen, vor denen eine Beerdigung unzulässig ist<sup>185</sup>, vor bzw. gehen implizit vom Bestehen einer solchen Verpflichtung aus.

---

<sup>180</sup> *Bundschuh-Rieseneder*, bbl. 2007, 79.

<sup>181</sup> *Heine*, Friedhöfe, in *Khoury/Heine/Oebbecke*, Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft (2000), 123 (123).

<sup>182</sup> *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, (1999)<sup>2</sup>, 16.

<sup>183</sup> *Spuler-Stegemann*, Muslime in Deutschland (1998), 173.

<sup>184</sup> Ein ausdrücklicher Sargzwang ist z.B. vorgesehen in: § 18 Vorarlberger Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 58/1969 idF LGBl. Nr. 43/2009; § 23 Abs. 1 Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 61/1971 idF LGBl. Nr. 50/2008; § 19 Abs. 2 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 45/1992 idF LGBl. Nr. 56/2006.

<sup>185</sup> Mindestfristen sind z.B. vorgesehen in: §19 Abs. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1986 idF LGBl. Nr. 78/2009 („Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen hievon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen“); § 19 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1979 idF LGBl. Nr. 45/2009.

Mindest-Wartefristen für die Beisetzung von Toten sollen die Möglichkeit eines Scheintods weitgehend ausschließen und die Aufklärung von Verbrechen erleichtern. Der VfGH hat bereits 1960 ausgesprochen, dass die ordnungsgemäße Bestattung von Leichen wesentlich für das Funktionieren der Gesellschaft ist und somit dem Schutz der öffentlichen Ordnung im Sinn von Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain dient und die Religionsausübung nicht mit den „im Zusammenhang mit der Bestattung von Leichen stets erforderlichen Polizeimaßnahmen im Widerspruch stehen“ darf.<sup>186</sup> Die Statuierung bestimmter Wartefristen für die Beerdigung von Leichen liegt somit im Interesse der öffentlichen Ordnung und ist daher grundsätzlich geeignet, Beschränkungen der Religionsfreiheit zu rechtfertigen. Für die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn wiederum kommt der Frage, ob im Einzelfall Ausnahmen für den Fall zulässig sind, dass die Möglichkeit eines Scheintodes oder das Vorliegen eines Verbrechens ausgeschlossen werden kann, wesentliche Bedeutung zu.

Der in den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder in der Regel vorgesehene Sargzwang soll verhindern, dass jene Personen, die mit dem Leichnam in Kontakt kommen, Zersetzungstoffen und Krankheitskeimen ausgesetzt werden, und dient damit gesundheitspolizeilichen Erfordernissen. Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind als der öffentlichen Ordnung im Sinn von Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain dienend anzusehen. Im Ergebnis besteht wohl auch eine angemessene Relation zwischen den öffentlichen Interessen auf Schutz der genannten Rechtsgüter und dem Grundrecht auf Religionsfreiheit der Muslime, denn die mit der sarglosen Bestattung verbundenen Gefährdungen überwiegen das Bedürfnis auf Einhaltung eines religiösen Rituals.

Ein weiteres Problemfeld ist, dass regelmäßig keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, die eine unbegrenzte Nutzungsdauer von Grabstellen ermöglichen, existieren. Begrenzte Ruhefristen von Grabstellen verfolgen den Zweck eine Wiederbelebung von Grabstellen nach einer gewissen Zeit zu ermöglichen, da oftmals nur begrenzte Flächen zur Ausweitung der Friedhöfe zur Verfügung stehen. Eine solche unbegrenzte Nutzungsdauer ist jedoch wegen des im Islam bestehenden Gebots der ewigen Totenruhe von essentieller Bedeutung.<sup>187</sup> Da in den jeweiligen Landesgesetzen jedoch stets nur Mindestfristen für die Benützung von Grabstellen nicht jedoch Maximalfristen normiert werden, verbleibt in diesen Fällen den Friedhofsträgern ein großer Gestaltungsspielraum, der eine angemessene Berücksichtigung des Grundrechts der Religionsfreiheit ermöglicht. Eine Verlängerung von

---

<sup>186</sup> VfSlg. 3711/1960.

<sup>187</sup> Ausführlich zu den genannten Bestattungsritualen *Lemmen*, Bestattungen<sup>2</sup>, 16 ff; *Zacharias*, Islamisches und deutsches Bestattungsrecht im Widerstreit, ZevKR 48 (2003), 149 (150 ff).

Grabnutzungsrechten auf eine sehr lange Dauer wäre daher auf Grund der bestehenden Rechtslage grundsätzlich möglich.

Der vom Islam geforderten Ausrichtung der Gräber nach Mekka und der Beisetzung der Verstorbenen nur unter Muslimen<sup>188</sup> wiederum kann durch eigene islamische Gräberfelder in kommunalen Friedhöfen oder durch die Errichtung eigener islamischer Friedhöfe genüge getan werden.

Ein weiteres wichtiges islamisches Bestattungsritual ist die Durchführung der rituellen Leichenwaschung. Diese stellt jedoch vielerorts weniger ein juristisches als ein infrastrukturelles Problem dar, da sich auf den Geländen der kommunalen oder konfessionellen Friedhofsträgern oder Krankenhäusern, Altersheimen etc. oft keine geeigneten Einrichtungen befinden, wo die Waschungen durchgeführt werden könnten.<sup>189</sup>

---

<sup>188</sup> Zacharias, ZevKR 2003, 170 ff.

<sup>189</sup> Strobl, Islam in Österreich, (1997), 121; Zacharias, ZevKR 2003, 151.

## 4. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Mag. Jan Kreisky

---

### 4.1 Institutionalisation und Zuständigkeitsbereich

Im Zuge der Annexion Bosniens und der Herzegowina durch die k.u.k. Doppelmonarchie folgte auch 1912 per Gesetz die Anerkennung des Islams als Religionsgesellschaft in Österreich-Ungarn. Zunächst blieb diese auf Anhänger nach hanefitischem Ritus beschränkt. Die gesetzliche Anerkennung brachte folgende Rechte mit sich:

- das Recht auf gemeinsame öffentliche Religionsausübung
- das Recht, die inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten
- das Recht auf Besitz und Nutzung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Fonds und Stiftungen
- die rechtliche Gleichstellung mit anderen anerkannten Religionsgesellschaften

1979 genehmigte das Kultusamt im Unterrichtsministerium auf Grundlage des Islamgesetzes von 1912 die Gründung der islamischen Glaubensgemeinschaft, seit diesem Jahr war auch ihre Verfassung gültig. Erst 1987 hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Beschränkung auf Anhänger der hanefitischen Rechtsschule auf, die rechtliche Anerkennung wurde somit auf alle sunnitischen und schiitischen Rechtsschulen erstreckt. Die 1988 erlassene Islamverordnung legte die offizielle Bezeichnung der Religionsgesellschaft als „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) und gewisse interne Verfassungsgrundsätze fest. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und die offizielle Repräsentantin des Islams in Österreich. Nicht alle Glaubensrichtungen fühlen sich jedoch durch die IGGiÖ ausreichend vertreten, ihr „Alleinvertretungsanspruch“ sei umstritten.<sup>190</sup>

---

<sup>190</sup> Gartner, Vereinbarkeit mit der österreichischen Rechtsordnung. Ausgewählte islamische Gebote, .SIAK-Journal 2 (2007), 82-83.

Die neue Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich trat am 22. Oktober 2009 in Kraft. Gemäß Artikel 1 (1) der Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (VIG) ist die IGGiÖ „die staatlich anerkannte Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams (§ 1 Islam VO 1988), die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben“. In Art 1 (5) sieht diese Verfassung zudem vor, dass der IGGiÖ alle Muslime ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Rechtsschule und der Nationalität angehören, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben. Die IGGiÖ ist regional in einzelne Islamische Religionsgemeinden (IRGn) unterteilt. Mitglieder einer IRG sind gleichzeitig Mitglieder der IGGiÖ.

Gemäß Artikel 3 VIG ist die Wahrung und Pflege der Religion unter den Anhängern des Islams die zentrale Aufgabe der IGGiÖ. Zur Erreichung dieses Zieles sorgt die Islamische Glaubensgemeinschaft u.a. durch:

- Vorsorge für die islamische Erziehung und Ausbildung der Anhänger des Islam;
- Veranstaltung religiöser Vorträge;
- Herausgabe und Verbreitung islamischer Literatur und Zeitschriften;
- Abhaltung öffentlicher und nicht-öffentlicher islamischer Gottesdienste;
- Ausbildung von Religionslehrer/innen, Seelsorger/innen und Religionsdiener/innen.

## 4.2 Regionaler Aufbau

Nach Art 17 VIG soll es in jedem österreichischen Bundesland einen Sprengel einer Islamischen Religionsgemeinde (IRG) geben, der in der jeweiligen Landeshauptstadt bzw. in Wien angesiedelt ist.

Folgende Gremien und Organe gibt es innerhalb einer IRG:

1. eine Gemeindeversammlung,
2. einen Gemeindevorstand,
3. einen ersten Imam und
4. islamische Seelsorger/innen.

Um Mitglied einer IRG zu werden, muss man

- im Sprengel der Religionsgemeinde seinen Hauptwohnsitz haben;
- in das vom Gemeindeausschuss geführte Mitgliederverzeichnis (Registerblätter) eingetragen sein.

Die Gemeindeversammlung setzt sich aus den von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählten Gemeindedelegierten zusammen. Je 50 wahlberechtigte Mitglieder einer Religionsgemeinde entsenden eine/n Delegierte/n zur Gemeindeversammlung (vgl. Art 20 VIG).

Der Gemeindeausschuss einer jeden Religionsgemeinde wird für eine in der Regel vier Jahre währende Funktionsperiode von den Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeversammlung gewählt. Der Gemeindeausschuss ist das geschäftsführende Organ einer IRG. Der gewählte Gemeindeausschuss ist für die interne Organisation der IRG zuständig und vertritt die Interessen der IRG nach außen. Der Gemeindeausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen zumindest die Hälfte österreichische Staatsbürger/innen sein müssen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder darf nicht einer einzigen ethnischen oder sprachlichen Gruppe angehören.

Seelsorgeorgane gemäß Art 30 VIG sind:

1. Erster Imam
2. Imame (Vorbeter/innen)
3. Vaez (Prediger/innen)
4. Muezzin (Gebetsrufer)
5. Religionsdiener/innen (für spezielle Aufgaben wie rituelle Totenwäsche und Beaufsichtigung der rituellen Schächtung etc.)
6. Seelsorger/innen (für spezielle Bereiche wie Militär, Haftanstalten, Krankenhäuser, etc.)
7. Religionslehrer/innen mit seelsorgerischem Auftrag

Islamische Seelsorger/innen werden in der Regel auf Vorschlag der Religionsgemeinde vom Obersten Rat bestellt (vgl. Art 32). Voraussetzungen für die Bestellung sind u.a. eine abgeschlossene Ausbildung an einer höheren islamischen Bildungsanstalt oder eine entsprechende von der IGGiÖ anerkannte praktische Erfahrung in diesem Bereich. Eine weitere Voraussetzung ist das Erlernen der deutschen Sprache und deren Beherrschung innerhalb einer angemessenen Frist.



Die Verfassung der IGGiÖ hält fest (vgl. A. 4. – Die islamischen Seelsorger/innen, Definition VIG): „Männliche und weibliche Seelsorger sind grundsätzlich gleichgestellt, mit der Einschränkung, dass gemäß der überwiegenden Mehrheit der Gelehrten männliche Vorbeter sowohl männliche, als auch weibliche Gemeinden beim Gebet führen dürfen, während weibliche Vorbeterinnen ausschließlich weibliche Gemeinden beim Gebet führen dürfen. Auch bei der rituellen Waschung und Ausstattung der Toten müssen SeelsorgerInnen geschlechtsspezifisch herangezogen werde.“

## 4.3 Organe

Nach Art 15 lit. B Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft setzt sich die IGGiÖ aus folgenden Organen und Gremien zusammen:

1. dem Schurarat,
2. dem Obersten Rat,
3. dem Beirat,
4. dem Mufti,
5. dem Imame-Rat,
6. dem Schiedsgericht und
7. den Rechnungsprüfer/innen.

## 4.4 Schurarat

Art 34 VIG definiert den Schurarat als legislatives Organ der IGGiÖ. Der Schurarat fällt gemäß Art 36 VIG Entscheidungen über Organisation und Tätigkeiten der IGGiÖ. Er soll folgende wesentliche Funktionen wahrnehmen: Der Schurarat erlässt Vorschriften über die Einrichtung von Moscheen und anderen religiösen Einrichtungen oder Anstalten der IRGn. Der Schurarat erstellt das Budget und bewilligt den Rechnungsabschluss, genehmigt die Beschlüsse der nachgeordneten Organe, überprüft den Tätigkeitsbericht des Obersten Rates und ernennt über Vorschlag des Obersten Rates die ersten Imame der IRGn und wählt den Mufti. Ferner ist er befugt, Änderungen der Verfassung bei Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit durchzuführen.

Der Schurarat ist das Haupt- und Zentralgremium der IGGiÖ. Er besteht aus mindestens 36 Mitgliedern, soll jedoch die Anzahl von 61 Mitgliedern nicht überschreiten. Dem Schurarat gehören mit beschließender Stimme jeweils die Vorsitzenden, Generalsekretäre und

Kassiere jeder IRG an. Die Zusammensetzung des Schurarats folgt der Wahl der Gemeindeausschüsse und ist in der Regel für eine Funktionsperiode von vier Jahren bis zur Wahl des nächsten Schurirates tätig. Der Schurirat muss zumindest einmal im Jahr zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung des Schurirates kann, bei begründetem Antrag eines Drittels, einberufen werden. Seine Mitglieder dürfen nicht zu mehr als der Hälfte einer einzigen ethnischen und sprachlichen Gruppe angehören. Ferner müssen auch Frauen und Jugendliche im Schurirat vertreten sein.

Aus der Mitte des Schurirates werden Mitglieder des Obersten Rates gewählt. Außerdem kommt dem Schurirat das Recht zu, durch Zweidrittelmehrheit den Vorsitzenden des Obersten Rates abzuwählen. Er wählt zudem auf Vorschlag des Obersten Rates die weiteren Mitglieder des Imame-Rates. Er beschließt auf Vorschlag des Obersten Rates mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Kultusumlageordnung und die Wahlordnung für die Gremien der IGGiÖ.

## 4.5 Oberster Rat

Art 37 VIG schreibt dem Obersten Rat die Rolle als Exekutivorgan der IGGiÖ zu. Der Oberste Rat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die aus dem Schurarat gewählt und in diesem auch vertreten sind. Der Mufti der IGGiÖ, der auf Vorschlag des Obersten Rates bestimmt wird, hält eine beratende Funktion im Obersten Rat inne, er wird als religiöse Autorität der IGGiÖ angesehen.

Der Oberste Rat ist das höchste geschäftsführende Organ der IGGiÖ. Der Vorsitzende des Obersten Rates nimmt auch die Funktion des Präsidenten der IGGiÖ und somit die Vertretung der IGGiÖ nach außen wahr. Er darf nicht jünger als 35 Jahre sein.

Dem, nach Art 37 VIG als „Hauptverwaltungsgremium für religiöse, religiös-kulturelle und vermögensrechtliche Belange“ bezeichneten, Obersten Rat kommen u.a. folgende administrative Aufgaben zu (vgl. Art 38 VIG):

- Er erteilt Anweisungen zur Gestaltung des Religionsunterrichtes, erlässt die Lehrpläne und kann Fachinspektor/innen zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes bestellen und nach ihrer Berufung auch wieder entheben.
- Er ist berechtigt, Religionslehrer/innen zu bestellen oder zu entheben.
- Er bewilligt die Budgets und die Rechnungsabschlüsse der Religionsgemeinden.
- Er beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens aller islamischen Einrichtungen der Religionsgemeinden.

- Er leitet die genehmigten Vorschläge der Religionsgemeinden auf Änderung dieser Verfassung an den Schurarat weiter und stellt selbst Verfassungsänderungsanträge.
- Er schlägt dem Schurarat die zu beschließende Wahlordnung der Gremien der IGGiÖ vor.

## 4.6 Beirat, Mufti und Imame-Rat

Dem Beirat als beratendem Gremium der IGGiÖ gehören (vgl. Art 39 VIG) Obfrauen und Obmänner großer islamischer Organisationen (Dachvereine oder auch Einzelvereine mit mehr als 200 Mitgliedern) in Österreich an.

Nach Art 41 VIG wird der Mufti der IGGiÖ vom Schurarat mit einfacher Mehrheit gewählt. Er muss eine Hochschule für islamische Studien absolviert oder an einer traditionellen islamischen Gelehrtenstätte promoviert haben. Mufti und Imame-Rat entscheiden über religiöse Fragen in der IGGiÖ (vgl. Art 42 VIG). Der Mufti kontrolliert in Absprache mit dem Obersten Rat die Tätigkeit der Imame. Er und der Imame-Rat können gegen Entscheidungen des Obersten Rates oder der Gemeindeausschüsse Einspruch erheben (vgl. Art 43 VIG).

Der Imame-Rat ist, gemäß Art 44 VIG, das Fachorgan der IGGiÖ für Glaubenslehre, Gottesdienstlehre, Morallehre und für religiös-rechtliche Fragen. Er setzt sich aus dem Mufti der IGGiÖ, den neun ersten Imamen der IRGn sowie Vertretern der islamischen Rechtsschulen zusammen.

## 4.7 Wahlordnung

Art 57 VIG regelt die Wahlrechte der Mitglieder der IGGiÖ. Das aktive Wahlrecht für die IRG steht jedem Mitglied zu, das im Sprengel der IRG länger als ein Jahr seinen Hauptwohnsitz hat, in der IRG registriert ist, das 14. Lebensjahr vollendet und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht gezahlt hat. Für das passive Wahlrecht zur Gemeindeversammlung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das aktive Wahlrecht, nur ist das Wahlalter mit 16 Jahren höher angesetzt. Für die Wahl zum Gemeindeausschuss jedoch ist das passive Wahlalter 18 Jahre und an einen zweijährigen Hauptwohnsitz im Sprengel der IRG gebunden.

## 4.8 Islamische Seelsorge in Gefängnissen und beim Bundesheer

Anfang 2010 waren rund 1300 Insassen der Gefängnisse in Österreich muslimischen Glaubens. Justizministerium und IGGiÖ vereinbarten im Jänner 2010 eine österreichweite Vereinheitlichung der islamischen Seelsorge in allen Strafvollzugsanstalten. Ferner wurden in dieser Vereinbarung erstmals Mindeststandards für die Auswahl der in diesen Anstalten tätigen islamischen Seelsorger/innen und Voraussetzungen für deren Betreuungsaktivitäten gegenüber Gefangenen islamischen Glaubens festgelegt.<sup>191</sup>

2008 waren etwa 1.000 Grundwehrdiener des österreichischen Bundesheers Muslime. Einen Gebetsraum für Muslime gibt es in der Maria-Theresienkaserne seit 2004. Das Bundesheer plante, um dem Zuwachs an muslimischen Grundwehrdienern gerecht zu werden, ab 2008 zwei Imame einzustellen. Bislang kam es jedoch nicht dazu.<sup>192</sup>

---

<sup>191</sup> DiePresse.com, „Islamische Seelsorge im Gefängnis wird vereinheitlicht“, 29. Jänner 2010

<sup>192</sup> derstandard.at, „Migranten, integriert im Bundesheer“, 7. Februar 2008.

## 5. Der islamische Religionsunterricht in Österreich

### Dr. Mouhanad Khorchide

---

#### 5.1 Einführung des islamischen Religionsunterrichts in Österreich und erste Herausforderungen

Der islamische Religionsunterricht wurde in Österreich im Schuljahr 1982/83 eingeführt. Er stellte bei seiner Einführung sowohl die Regierung als auch die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) wegen der rasch steigenden Zahl von SchülerInnen, die am islamischen Religionsunterricht teilnahmen, vor eine sehr schwierige Aufgabe, nämlich die der Bereitstellung qualifizierter ReligionslehrerInnen. Verschiedene Varianten wurden ausprobiert, wie etwa die Heranziehung von in Österreich lebenden MuslimInnen oder etwas später die Verpflichtung von im Ausland (vornehmlich in der Türkei) ausgebildeten Theologen. Bei der ersten Gruppe mangelte es an der pädagogischen und nicht selten an der theologischen Qualifikation, bei der zweiten Gruppe an der pädagogischen Qualifikation und an der Kenntnis der deutschen Sprache, diese LehrerInnen waren auch mit dem österreichischen Schulsystem nicht vertraut. Es hatte nach der Einführung des islamischen Religionsunterrichts über 15 Jahre gedauert, ehe für die fachliche und pädagogische Ausbildung der ReligionslehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht an den Pflichtschulen durch die Errichtung der „Islamischen Religionspädagogischen Akademie“ im Jahre 1998 gesorgt wurde und noch nahezu 10 Jahre, ehe für die Ausbildung der muslimischen ReligionslehrerInnen an den höheren Schulen durch die Errichtung der Forschungseinheit „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Wien im Jahre 2006/07 gesorgt wurde. In der Zwischenzeit hielten entweder „importierte“ ReligionslehrerInnen mit sehr schlechten Deutschkenntnissen oder unqualifizierte LehrerInnen, die in Österreich als ArbeiterInnen tätig bzw. StudentInnen waren, den Unterricht.

Der Anteil, der von der Türkei angeworbenen LehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht in Österreich, betrug in den 1990er Jahren etwa 45% der

Gesamtlehrerschaft.<sup>193</sup> Diese LehrerInnen befanden sich in einem BeamtInnenverhältnis zum türkischen Staat und durften höchstens sechs Jahre in Österreich tätig sein. Mit Ausnahme dieser angeworbenen LehrerInnen handelte es sich bei der Mehrheit der restlichen Lehrerschaft weder um theologisch noch pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, sondern lediglich um muslimische StudentInnen oder AbsolventInnen anderer Fachdisziplinen (Wirtschaft, Technik usw.), die nebenberuflich als ReligionslehrerInnen arbeiteten. Zu den sprachlichen, pädagogischen und fachdidaktischen Defiziten der LehrerInnen kam noch erschwerend hinzu, dass diese einen anderen Erfahrungshintergrund hatten; ihnen fehlten Kenntnisse und Erfahrungen von den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen in Europa. Diese Situation erschwerte eine moderne, am Alltagsleben der SchülerInnen orientierte Gestaltung des islamischen Religionsunterrichts. „Das führt auch erfahrungsgemäß zu einem pädagogisch-didaktischen Konflikt mit dem österreichischen Schulsystem“.<sup>194</sup> Sogar heute noch haben 37% der in Wien und Niederösterreich tätigen ReligionslehrerInnen keine theologische und 41% keine pädagogische Ausbildung.<sup>195</sup> Im Schuljahr 2003/04 wurde an 1.716 Pflichtschulen für 31.890 SchülerInnen und an 191 mittleren und höheren Schulen für 4.400 SchülerInnen ein islamischer Religionsunterricht abgehalten. An den Pflichtschulen unterrichteten 279, an den mittleren und höheren Schulen 52 islamische ReligionslehrerInnen. Die Zahl der SchülerInnen stieg im Jahr 2004/05 auf insgesamt ca. 40.000 an und die Standorte wurden ausgeweitet.<sup>196</sup> 2009 besuchten, nach Angabe der IGGiÖ, rund 50.000 SchülerInnen den islamischen Religionsunterricht an österreichischen Schulen, der von um die 400 islamischen ReligionslehrerInnen abgehalten wurde. Im Jahr 2009 waren 7,4% der SchülerInnen in Österreich islamischen Glaubens.<sup>197</sup>

## 5.2 Die Besorgung des Religionsunterrichts und die Erlassung der Lehrpläne

Der Religionsunterricht hat in Österreich seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 17 Abs. 4 StGG erfahren, demzufolge für diesen in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen ist. Es handelt sich hierbei um ein exklusives

---

<sup>193</sup> *Aslan*, Religiöse Erziehung der muslimischen Kinder in Deutschland und Österreich (1998), 14.

<sup>194</sup> Ebd.: 215

<sup>195</sup> *Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen (2009).

<sup>196</sup> *Potz et al.*, Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland (2005), 8.

<sup>197</sup> Die Presse, „Mehr Muslime: Die große Islam-Inventur“, 9. Dezember 2009

Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.<sup>198</sup> Daraus folgt, dass in Österreich nur die IGGiÖ das Recht besitzt, einen entsprechenden islamischen Religionsunterricht abzuhalten. Auf einfachgesetzlicher Ebene hat der Religionsunterricht seine nähere Ausgestaltung im Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) gefunden. Dieses Gesetz gilt für das gesamte Bundesgebiet (§ 9 Abs. 1 RelUG). Gemäß § 1 Abs. 1 RelUG ist für alle SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses ein Pflichtgegenstand, sofern sie eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besuchen. Eine entsprechende schriftliche Abmeldemöglichkeit für SchülerInnen bzw. vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres ihrer Eltern ist in § 1 Abs. 2 RelUG normiert.

Verfassungsrechtlich begrenzt wird dieses Recht der Religionsgesellschaften durch das staatliche Aufsichtsrecht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen nach Art. 17 Abs. 5 StGG und dem daraus resultierenden Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates, weiters durch das elterliche Erziehungsrecht gem. Art. 2 zweiter Satz 1. ZP EMKR sowie durch die Religionsfreiheit der SchülerInnen nach Art. 14 Abs. 1 StGG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 StV St Germain bzw. jener ihrer Erziehungsberechtigten, sofern sie noch nicht religionsmündig sind.<sup>199</sup> Die Religionsmündigkeit tritt gem. § 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung mit 14 Jahren ein.

Veranstalter des Religionsunterrichts ist gem. Art. 17 Abs. 4 StGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 RelUG die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, weswegen die Erstellung der Lehrpläne und die Bestimmung der Lehrbücher und sonstigen Unterrichtsmittel in deren Kompetenzbereich fallen (§ 2 Abs. 2 und 3 RelUG). Die Lehrpläne werden vom zuständigen Bundesminister gem. § 2 Abs. 2 RelUG kundgemacht, ohne dass damit ein materielles Prüfungsrecht verbunden wäre.<sup>200</sup> Die Festlegung des Inhalts des Religionsunterrichts ist als innere Angelegenheit der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft der staatlichen Regelung entzogen.<sup>201</sup> Der derzeit in Geltung stehende

---

<sup>198</sup> Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, 352.

<sup>199</sup> Vgl. Rees, Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen, in *de Wall/Germann*, Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung. FS Link (2003), 387 (396 f).

<sup>200</sup> Rinnerthaler, Die rechtliche Normierung des Religionsunterrichts, *Recht der Schule* 1980, 17 (18); Rees, in *de Wall/Germann*, FS Link, 403.

<sup>201</sup> Rees, in *de Wall/Germann*, FS Link, 403; Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in *Rinnerthaler* (Hrsg.), *Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts* (2004), 209 (224).

Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht stammt aus dem Jahr 1983.<sup>202</sup> Das staatliche Aufsichtsrecht ist somit auf Fragen der Schulorganisation und Schuldisziplin beschränkt (§ 2 Abs. 1 RelUG). Hinzu kommt noch das Recht des Staates, das Ausmaß der zulässigen Wochenstunden festzulegen, in der Regel sind es zwei Wochenstunden. Darüber hinaus findet in Art. 14 Abs. 5a B-VG eine normative Begrenzung der inhaltlichen Ausgestaltung jeder Art von Unterricht an öffentlichen Schulen statt. Hiernach sind Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Kindern und Jugendlichen ist hierbei die bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen, die sie unter anderem dazu befähigen soll, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen und Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Die Gebietskörperschaften dürfen gem. § 4 Abs 2 erster Satz RelUG weiters nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen religionsgesellschaftlichen Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt worden sind.

Die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen setzt sowohl auf Seiten der Religionsgesellschaft als auch auf Seiten des Staates ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit und Kooperationswillen<sup>203</sup> sowie wechselseitigem Vertrauen voraus, was sich insbesondere darin ausdrückt, dass der Staat dieses Recht nur solchen Religionsgemeinschaften zubilligt, die sich in der Vergangenheit als verlässlicher Partner erwiesen haben und deren Lehren im Zuge ihrer Anerkennung zumindest einer indirekten Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der staatlichen Rechtsordnung hin unterzogen worden sind<sup>204</sup> – dh den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne von Art. 15 StGG. Die Notwendigkeit eines engen Kooperations- und Vertrauensverhältnisses zeigt sich aber auch daran, dass gemäß § 2 Abs. 3 RelUG für den Religionsunterricht nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden dürfen, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.

---

<sup>202</sup> Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juli 1983 betreffend den Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen, BGBl. 421/1983.

<sup>203</sup> Vgl. *Schinkele*, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in *Rinnerthaler* (Hrsg.), *Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts* (2004), 191 (205).

<sup>204</sup> *Schinkele*, in *Rinnerthaler*, *Religionsunterricht*, 201.



## 5.3 Wer ist für die Anstellung der ReligionslehrerInnen verantwortlich?

Die ReligionslehrerInnen werden in Österreich von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft bestellt, der Staat darf nur diejenigen LehrerInnen anstellen, die von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft die Ermächtigung dafür erhalten haben. Bis vor einigen Jahren wurden die islamischen ReligionslehrerInnen nach einem persönlichen Gespräch mit dem Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft angestellt. In diesem Gespräch ging es hauptsächlich um die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Diese Sprachkenntnisse waren ausschlaggebend für die Entscheidung über die Höhe der vom Präsidenten der islamischen Glaubensgemeinschaft vergebenen Unterrichtsstunden. Heutzutage müssen die BewerberInnen in der Regel eine schriftliche und dann eine mündliche Prüfung positiv bestehen, um als ReligionslehrerIn angestellt zu werden.

## 5.4 Fachinspektoren des islamischen Religionsunterrichts

Gemäß § 7c des Religionsunterrichtsgesetzes (RelUG) ist die Inspektion des Religionsunterrichts Aufgabe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, daher werden die Fachinspektoren für den Religionsunterricht von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft ernannt; sie sind aber Bedienstete im öffentlichen Dienst und werden vom Staat Österreich besoldet.

Bis zum Jahre 2003 war der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, der einzige Fachinspektor für den islamischen Religionsunterricht für alle Bundesländer. Seit 2003 sind insgesamt acht Fachinspektoren tätig. Diese wurden von der Islamischen Glaubensgemeinschaft ausgewählt.

## 5.5 Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht

Seit seiner Einführung im Jahre 1983 orientiert sich der islamische Religionsunterricht von der 1. bis zur 12. Klasse an dem am 19. August 1983 im BGBl. Nr. 421 bekannt gemachten Lehrplan. Dieser Lehrplan fasst auf knapp fünf Seiten Lehrstoff für je zwei Klassenstufen zusammen. Nach der Präsentation des Lehrstoffs folgen die didaktischen Grundsätze. Als

didaktisches Mittel ist hauptsächlich das Rezitieren von Koranstellen und Aussagen des Propheten Mohammeds (Ahadith) vorgesehen. Im Plan ist mehrfach nachzulesen: „Didaktische Grundsätze: Der Lehrer hat die entsprechenden Suren (aus dem Qur’an) und Ahadith auf obigen Lehrstoff Bezug nehmend zu rezitieren und zu erklären“.

Der Unterrichtsplan ist stärker im Sinne affirmativer Vermittlung normativ-religiöser Vorgaben ausgerichtet, er wird somit nicht der Forderung der modernen Religionspädagogik, einen intensiven Bezug zu der konkreten individuellen Lebensrealität der Kinder, also zu ihrer Lebensrealität in Österreich, herzustellen, gerecht.

Im Rahmen des „Fünf-Punkte-Pakets“, das das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) mit dem Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft vereinbarte, wurde vorgesehen, den vorhandenen Lehrplan zu überarbeiten und durch einen neuen zu ersetzen. Für die Umsetzung beauftragte die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich eine hauptsächlich aus islamischen ReligionslehrerInnen bestehende Kommission von 50 Personen.

## 5.6 Lehrbücher und Lehrmaterialien für den islamischen Religionsunterricht

Die im islamischen Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher wurden ca. 10 Jahre nach Einführung des islamischen Religionsunterrichts, also zwischen 1993 und 1996, fertig gestellt. Sie liegen in vier Bänden vor. Jeder Band fasst den Stoff für zwei Klassenstufen zusammen und spiegelt die Struktur des Lehrplans wider. Die ersten beiden Bände tragen jeweils den Titel „Islam in meinem Leben“. Die zwei anderen Bände tragen den Titel „Mein Leben für den Islam“. Diese Buchreihe wurde von zwei türkischen Pädagogen verfasst. Für die 9. bis 12. Schulstufe hat die Islamische Glaubensgemeinschaft keine Lehrbücher herausgegeben. Als Lehrbuchersatz führte sie die Hadith-Sammlung (Aussagen des Propheten) von Al-Nawawi und das Buch „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“ von Al-Qaradawi ein. Das BMUKK stellte im letzteren Inhalte fest, die im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen (§ 2/Abs 3 RelUG), woraufhin die IGGiÖ im Jahre 2004 dieses Buch, welches zuvor acht Jahre lang im islamischen Religionsunterricht verwendet wurde, vom Religionsunterricht zurückzog. In der Studie „Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft“<sup>205</sup> zeigte sich eine überraschend hohe

---

<sup>205</sup> Khorchide, Der islamische Religionsunterricht zwischen Integration und Parallelgesellschaft. Einstellungen der islamischen ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen (2009).

Unzufriedenheit der islamischen ReligionslehrerInnen mit den vorhandenen Lehrplänen und Lehrbüchern. 57,5% von ihnen sind mit den Lehrplänen und 85,7% mit den Lehrbüchern unzufrieden. Auch in der qualitativen Befragung gaben die ReligionslehrerInnen an, dass die vorhandenen Lehrbücher und -materialien den Bedürfnissen der SchülerInnen nicht entsprechen. Die meisten LehrerInnen verwenden daher ihre eigenen Lehrmaterialien, was einen erheblichen Aufwand für sie bedeutet. Daher wundert es nicht, dass sich 71% von ihnen durch den Vorbereitungsaufwand für den Unterricht stark belastet fühlen. 65,8% der ReligionslehrerInnen fühlen sich durch die Suche nach geeigneten Themen für den Unterricht ebenfalls stark belastet.

## 5.7 Ausbildungsstätten für islamische ReligionslehrerInnen

### Ausbildung für LehrerInnen an Pflichtschulen: Die Islamische Religionspädagogische Akademie (IRPA)

Seit 1998 werden die ReligionslehrerInnen für den Islamunterricht an Pflichtschulen in Österreich an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie (IRPA) ausgebildet. Die IRPA wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten vom 23.4.1998 als konfessionelle Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht genehmigt.<sup>206</sup> Da das Akademiestudiengesetz von 1999 am 30.9.2007 außer Kraft gesetzt wurde, wurde die IRPA mit diesem Datum aufgelöst und als privater Studiengang nach Hochschulgesetz, der Bakkalaureatsabschlüsse verleiht, neu gegründet. Dieser hat jetzt die Bezeichnung „Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen“. In den ersten Jahren ihrer Errichtung wurden an der IRPA nur theologische Fächer, und diese in arabischer Sprache, von Al-Azhar-Dozenten<sup>207</sup> unterrichtet. Die pädagogischen Fächer mussten die Studierenden an einer pädagogischen Akademie absolvieren. Der Fokus der IRPA lag auf theologischen Fächern, Pädagogik war zweitrangig, in ihr wurde lediglich eine Anwendungswissenschaft im Dienste der Theologie gesehen. Erst ab dem Schuljahr 2003/04 wurden die ersten Fächer in Deutsch angeboten. Die Personalkosten der IRPA-DozentInnen werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getragen.

---

<sup>206</sup> Bauman (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht. Grundlagen, Begründungen, Berichte, Projekte, Dokumentationen (2001), 186.

<sup>207</sup> Die Azhar-Universität in Kairo ist eine der angesehensten und ältesten Universitäten der islamischen Welt.

## Die Ausbildung für LehrerInnen an höheren Schulen: Forschungseinheit Islamische Religionspädagogik der Universität Wien

Seit dem Wintersemester 2006/07 werden die ReligionslehrerInnen für die höheren Schulen an der Universität Wien am Institut für Bildungswissenschaft/Islamische Religionspädagogik ausgebildet. Hierbei handelt es sich um einen viersemestrigen Master-Lehrgang. In Österreich werden die ReligionslehrerInnen von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft bestellt, gemäß § 4 Abs. 2 RelUG darf der Staat nur diejenigen LehrerInnen anstellen, die von der jeweiligen Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft die Ermächtigung dafür bekommen haben.

## Die Fortbildung der ReligionslehrerInnen: Das Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI)

Die ständige berufliche Fortbildung der ReligionslehrerInnen ist in Österreich eine im Schulorganisationsgesetz verankerte Pflicht. Die arbeitstätigen ReligionslehrerInnen für den islamischen Religionsunterricht werden jährlich zu mindestens 24 Stunden Schulung verpflichtet. Zuständig für diese Fortbildung ist das Islamische Religionspädagogische Institut (IRPI), das im Jahre 2003 gegründet wurde. Träger des IRPI ist die Islamische Glaubensgemeinschaft. Das IRPI ist bundesweit tätig und bietet seine Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an sieben verschiedenen zentralen Standorten an: In Graz für Kärnten und die Steiermark, in Linz für Oberösterreich, in Salzburg für Stadt und Land Salzburg, in Innsbruck für Tirol sowie in Bregenz für Vorarlberg und in Wien für die Stadt Wien, für Burgenland und Niederösterreich, um damit allen islamischen ReligionslehrerInnen die Erfüllung der vom Gesetz verordneten Pflicht zur beruflichen Fortbildung zu ermöglichen.

## 5.8 Abmeldung vom islamischen Religionsunterricht

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Jede Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Abmeldung vom Religionsunterricht ist unzulässig. Grund dafür ist, dass es sich bei der Abmeldung um eine Entscheidung aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt, die frei getroffen werden können muss. Unzulässig ist daher z.B. das Auflegen von Formularen für die Abmeldung.

Laut dem Bericht „Islamischer Religionsunterricht in Österreich und Deutschland“<sup>208</sup> ist die Abmeldungsquote beim islamischen Religionsunterricht im Vergleich zu anderen Religionen hoch. Der Bericht geht von einer Zahl von ca. 50% aus.<sup>209</sup> Für die Abmeldung werden folgende Gründe genannt: Für manche Eltern, vor allem türkische, ist der Unterricht vor allem seit dem Verzicht auf LehrerInnen aus der Türkei zu konservativ. Andere Eltern wiederum empfinden den Unterricht als zu wenig traditionell-islamisch. Schiitische Kinder werden überwiegend abgemeldet und in einen außerschulischen schiitischen Religionsunterricht geschickt, da der schulische Religionsunterricht als einseitig sunnitisch ausgerichtet empfunden wird. Neben diesen genannten Kriterien gibt es einen weiteren wichtigen Grund: Der Religionsunterricht findet nicht selten am Nachmittag nach Schulschluss statt, die SchülerInnen müssen also zum Unterricht noch einmal in die Schule kommen bzw. von ihren Eltern gebracht werden, was für viele sehr aufwendig ist.

---

<sup>208</sup> Potz *et al.*, Islamischer Religionsunterricht.

<sup>209</sup> Ebd.: 9

# IMPRESSUM:

---

## Herausgeber:

Dr. Alexander Janda  
Österreichischer Integrationsfonds  
Schlachthausgasse 30  
1030 Wien

Dr. Mathias Vogl  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

## Redaktion:

Mag. Alexander Schahbasi  
Österreichischer Integrationsfonds

ISBN 978-3-9502519-3-7

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Die Werknutzungsrechte sind dem Österreichischen Integrationsfonds vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des in der Publikation genannten Urhebers und des Österreichischen Integrationsfonds ist die Vervielfältigung und Verbreitung der Daten sowie deren kommerzielle Nutzung nicht gestattet. Weiters ist untersagt, die Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des in der Publikation genannten Urhebers und des Österreichischen Integrationsfonds im Internet wiederzugeben, und zwar auch bei unentgeltlicher Verbreitung. Eine zulässige Weiterverwendung ist jedenfalls nur mit korrekter Quellenangabe des in der Publikation genannten Urhebers gestattet.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Österreichische Integrationsfonds, alle Autorinnen und Autoren und andere Mitwirkende an der Publikation übernehmen keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die insbesondere durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Die Beiträge dieser Publikation geben die Meinungen und Ansichten der Autoren wieder und stehen nicht für inhaltliche insbesondere politische Positionen des Österreichischen Integrationsfonds.

© 2010 Österreichischer Integrationsfonds